



## Bebauungsplan XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung in Völklingen-Lauterbach hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur Aufstellung des Bebauungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Lauterbach (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

1. Dem Antrag der Tim Boor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird zugestimmt
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung wird eingeleitet (§ 2 BauGB)
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt beim Regionalverband Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplanes von der derzeitigen Darstellung „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ zu beantragen.
4. Dem Entwurf zum Bebauungsplan wird zugestimmt

### **Sachverhalt**

Die Tim Boor GmbH, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, hat mit Schreiben vom 16.02.2021 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund soll der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahre 1987 geändert werden, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt und somit die Planungsabsichten der Fa. Boor nicht realisiert werden könnten.

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht aufgestellt und ein „eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Ein eingeschränktes Gewerbegebiet wird festgesetzt, um die

weiter nördlich gelegene Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen und die Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet zu minimieren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gleichzeitig (im sogenannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB) auch die derzeitige Darstellung „Grünfläche“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan zu ändern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 40/5, 40/6, 39/9, 39/10, 38/4, 39/7, 39/8, 38/5, 39/6, 38/2 sowie ein Teil aus 250/54 in der Flur 2, Gemarkung Lauterbach, Hauptstraße 1

Der ca. 0,6 ha große Geltungsbereich befindet sich in der Hauptstraße in Völklingen-Lauterbach. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ geändert.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Antragsteller erklärt sich in seinem Antrag bereit alle mit der Planung entstehenden Kosten komplett zu übernehmen.

Mit der Planung beauftragt wurde seitens des H. Boor das Planungsbüro agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 176, 66333 Völklingen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag der Tim Boor GmbH, Hauptstraße 1, 66333 Völklingen, zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festsetzung „GEe“ für Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO stattzugeben und den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen, die Verwaltung mit der Durchführung des Bauleitverfahrens und der Beantragung der Änderung des Flächennutzungsplanes im „Parallelverfahren“ beim Regionalverband Saarbrücken zu beauftragen.

## **Anlage/n**

- Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens einschl. Übersichtsplan (öffentlich)
- B-Plan XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung (Entwurf) (öffentlich)
- Begründung zum B-Plan XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung (öffentlich)
- Anlage 1 Fachbeitrag Artenschutz (öffentlich)
- Anlage 2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE (Vorprüfung) (öffentlich)

Tim Boor GmbH  
Hauptstraße 1  
66333 Völklingen

Stadt Völklingen  
z.H. Frau Oberbürgermeisterin Blatt  
Neues Rathaus  
66333 Völklingen

16.02.2021

**Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI//10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung in Völklingen-Lauterbach**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

hiermit stelle ich den Antrag für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha und befindet sich im Stadtteil Lauterbach, am östlichen Ortsausgang von Lauterbach in Richtung Ludweiler. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an mein bestehendes Betriebsgelände an.

Die Grundstücke sind bereits in meinem Besitz.

Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden.

Die durch die o.g. Planung entstehenden Kosten für

- die Aufstellung des Bebauungsplanes (einschließlich aller Planungskosten und Kosten für evtl. notwendige Gutachten)
- die Realisierung der geplanten Nutzungen (z.B. Herstellung der Erschließung bzw. Ein- und Ausfahrten,...)

werden von mir übernommen.

Gleichzeitig sichere ich Ihnen eine permanente Abstimmung aller Sie betreffenden Maßnahmen zu.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178 in 66333 Völklingen beauftragt.

### **Erläuterung des Vorhabens:**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung meines bestehenden Gewerbebetriebes zu schaffen. Es handelt sich um das Gelände meiner Firma Tim Boor GmbH in der Hauptstraße im Stadtteil Lauterbach. Das bestehende Betriebsgelände soll erweitert werden. Geplant sind zunächst Lagerflächen bzw. Lagerhallen, da es sich aber um eine Angebotsplanung für zukünftige Entwicklungen handelt, sollen auch weitere Nutzungen gemäß Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes zulässig sein.

Geplant ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes.

Die Erschließung ist über die Hauptstraße sichergestellt.

Dem Antrag liegt ein Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches bei.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen ebenso wie die agstaUMWELT jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Boor

# Anlage

## Lageplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung, Stadtteil Lauterbach

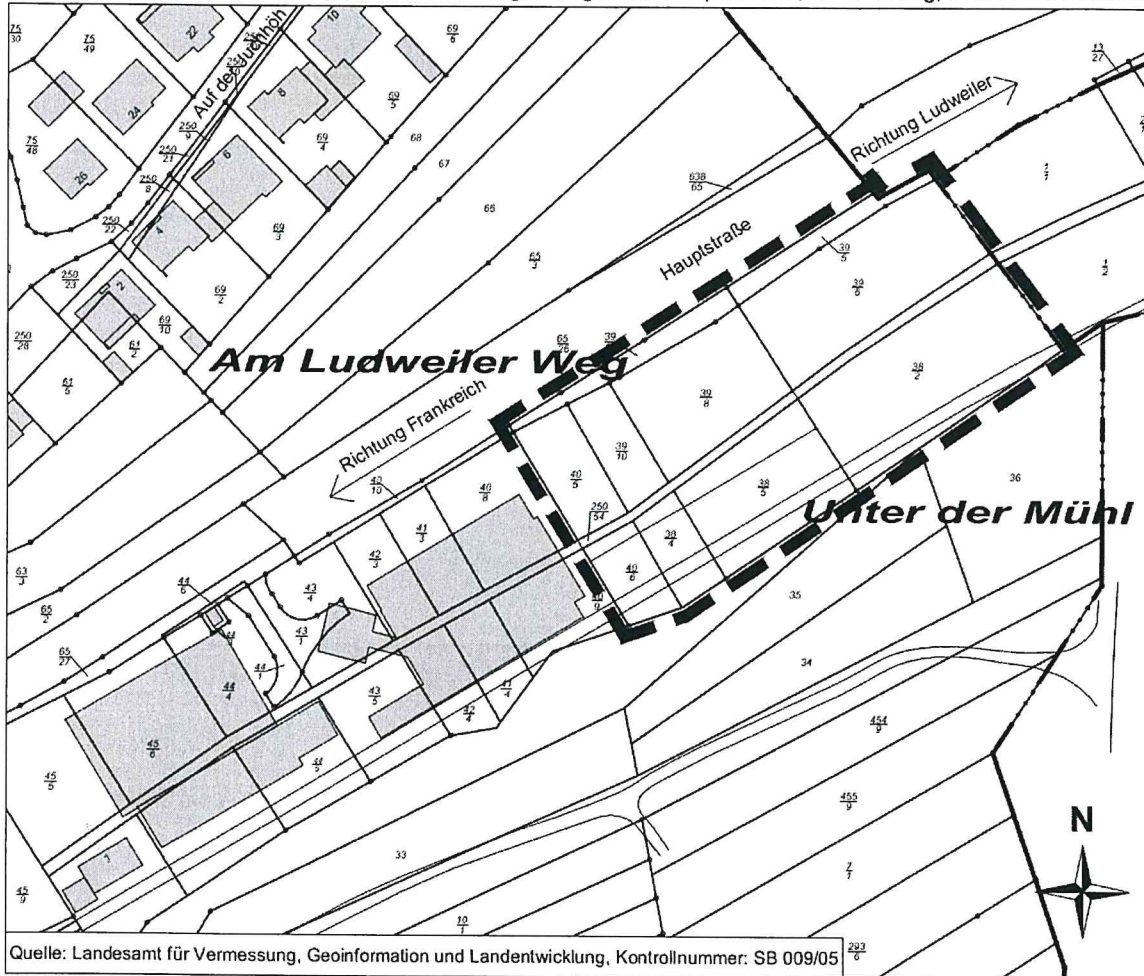
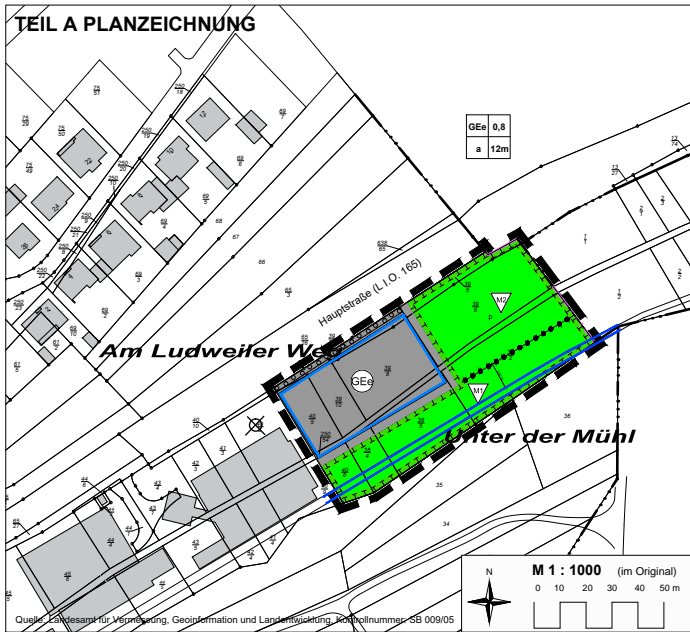


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung

# Mittelstadt Völklingen - Bebauungsplan Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung



## TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauVO**
  - Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingeschränktes Gewerbegebiet**  
Gem. § 8 BauVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.  
**Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauVO**
    - nicht störende Gewerbebetriebe - Lagerhäuser, Lagerplätze,
    - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.**Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauVO**
    - öffentliche Betriebe,
    - Tankstellen,
    - Anlagen für sportliche Zwecke.**Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauVO**
    - Anlagen für kitzliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
    - Vergnügungsläden,
    - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.**Gem. § 1 Abs. 9 BauVO** wird festgesetzt, dass
    - Bordelle und bordellartige Betriebe/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.
    - Weiter wird gem. § 1 Abs. 9 BauVO festgesetzt, dass Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/2/EG, Seveso-Richtlinie unterliegen, vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind.
    - Ebenso wird der zentralrelevante Einzelhandel im Bebauungsplan ausgeschlossen.
    - Wettannahmestellen sind ebenfalls unzulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
    - Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauVO**  
Für das eingeschränkte Gewerbegebiet wird für bauliche Anlagen eine maximale Gebäudeoberkante (GOK) von 12 m festgesetzt, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront des Neubaus. Bezugspunkt hierfür ist das bestehende Vordachniveau des westlich angrenzenden Gewerbebetriebes (siehe Bezugspunkt auf Plan).  
Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, techn. Aufbauten) erforderlich sind.
- Grundflächenzahl gem. § 19 BauVO**  
Für das Gewerbegebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt (siehe Plan).
- Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 22 Abs. 4 BauVO wird in den Gewerbegebieten eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist eine Grenzbebauung sowie eine Gebäudehöhe sowohl von  $\leq 50$  m als auch  $> 50$  m.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 23 Abs. 3 BauVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt.  
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernweldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauVO Anwendung findet.  
Gemäß § 14 Abs. 3 BauVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**  
Entlang des Lauterbachs im Uferanbereich sowie im östlichen Geltungsbereich (Flurstück 392) werden private Grünflächen mit dem Zweck "Ausgleichsfläche" festgesetzt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
Innerhalb der Maßnahmenflächen (M) sind die vorhandenen Ufergehölze zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Habitatelemente für Amphibien in Form von Kleinstgewässern (Gräben / Mulden, Tümpeln) herzustellen.  
Die Maßnahmenfläche (M2) (Substrationswald) ist mittel- bis langfristige zu einem Auwald zu entwickeln. Auwaldtypische Gehölze wie Erlen, Eschen und Weiden sind zu fördern, standortfremde Gehölze wie Zitterpappel, sind sukzessive zu ersetzen.  
Abgängige Bäume bleiben als "liegendes Totholz" im Waldbereich.  
Der Waldsaum zum Gewerbegebiet ist mit Habitatsstrukturen für Herpetofauna und Kleintiere auszustatten. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleinstgewässer (Mulden / Tümpel), Totholzhaufen, Steinhäufen und grabbarer Untergrund (Sandhaufen).  
Nicht verortete Maßnahmen:  
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringen UV-Anteil  
- Sicherung der angrenzenden Strukturen  
- Aufhängen von 10 Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter (Hahnenhähnchen) im Waldsaum und Uferbereich  
Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Planliste). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GAUK-Liste zu achten.  
**Pflanzliste (nicht abschließend):**  
Bäume und Heister (HS): SU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200)  
Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerie), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche, nur pilzresistente Sorten), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix spec. (Weidenarten), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Wiesleinde), Tilia platyphyllos (Sommerleinde), Ulmus spec. (Ulmarten).
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass die Böschungsgelände entlang der Landstraße L.O. 1165, Hauptstraße) zu erhalten sind. Die Erhaltung umfasst auch die enthaltenen Saumstrukturen sowie Ruderalflächen.

- FESTSETZUNG gem. § 1a Abs. 3 BauGB**  
Die Kompensation des errechneten Defizits (siehe Umweltbericht) wird über das städtische Ökokoonto erfolgen. Die näheren Details werden gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**  
Es wird festgesetzt, dass das unvermischte Niederschlagswasser von den Dachflächen in den südlich gelegenen Lauterbach einzuleiten ist.
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB**  
Das Plangebiet wird in einem geringen Teil von einem Überschwemmungsgebiet tangiert (südwestlicher Bereich), daher wird das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Hinweise**
  - Naturschutz**  
Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig sein, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.  
  
Die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.  
  
Bei der Freistellung des Baufeldes außerhalb der während der Vegetationsperiode sind die Flächen auf vorhandene besetzte Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester zu kontrollieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen mit der Fachbehörde abzustimmen.

- Bodenfunde:**  
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenuntersuchung gem. SdSchG hingewiesen.
- Lärmschutz**  
Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meuA-34368-7) darauf hin, dass sich das Planvorhaben auf der Altlastverzeichnisse eines ehemaligen Sägewerkes befindet, die unter der Kennziffer VK\_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.  
Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoDSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Grund- und Trinkwasserschutz:**  
Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meuA-34368-7) darauf hin, dass sich das Planvorhaben auf der Altlastverzeichnisse eines ehemaligen Sägewerkes befindet, die unter der Kennziffer VK\_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.  
Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoDSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.
- Grund- und Trinkwasserschutz:**  
Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meuA-34368-7) darauf hin, dass sich das Planvorhaben auf der Altlastverzeichnisse eines ehemaligen Sägewerkes befindet, die unter der Kennziffer VK\_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.  
Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoDSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetz (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I. S. 1728)
- Bauabstandsverordnung (BauAV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786)
- Planzielsverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1329)
- Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), das zuletzt durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I. S. 3465) geändert worden ist
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1329)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2896)**, zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328)
- Baurodungsrichtlinien für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtbl. I. S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I. S. 324)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I. S. 324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2959), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I. S. 324)
- Kommunalelternverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtbl. I. S. 776)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324)
- Satzung über den Schutz der Bäume** in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ ordentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ bis einschl. \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ an der Änderung des Bebauungsplanes erstmals beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ ordentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
- Während der Auslegung gingen Anzeigen ein, die von Stadtrat am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anzeigen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung als Satzung beschlossen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgerufen.

Völklingen, den \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ ordentlich bekannt gemacht (§ 9 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Die Oberbürgermeisterin

**MITTELSTADT VÖLKLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN**  
Nr. XI/10 "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung

Planungsstand:  
Entwurf, frühzeitige Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

**M 1:1.000**

Bearbeiter  
für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im Februar 2021

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## Stadtteil Lauterbach

### BEGRÜNDUNG

### BEBAUUNGSPLAN NR. XI/10

### „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“, 1. Änderung



Lageplan, ohne Maßstab  
Quelle: [www.openstreetmap.org](http://www.openstreetmap.org)

Stand:  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im Februar 2021



## 1.0 VORBEMERKUNGEN

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XI/10 „Ehemaliges Sägewerk“, 1. Änderung im Stadtteil Lauterbach beschlossen.

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Planungsziel und  
Planungs-  
erfordernis*

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Es handelt sich um das Gelände der Firma Boor Fliesen und Sanitär KG in der Hauptstraße im Stadtteil Lauterbach. Das bestehende Betriebsgelände soll erweitert werden. Geplant sind zunächst Lagerflächen bzw. Lagerhallen, da es sich aber um eine Angebotsplanung für zukünftige Entwicklungen handelt, sollen auch weitere Nutzungen gemäß Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes zulässig sein.

Für das Plangebiet existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1987, dieser setzt im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) fest und muss daher durch vorliegende Planung geändert werden.

*Verfahren*

In der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geht es um die Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Ferner sind seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Äußerungen hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung zu treffen.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

*Rechtliche  
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

## 2.0 PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha und befindet sich im Stadtteil Lauterbach, am östlichen Ortsausgang von Lauterbach in Richtung Ludweiler. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich an das bestehende Betriebsgelände der Firma Boor an.

Das Plangebiet ist bereits über die Hauptstraße erschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

## 3.0 BESTANDSSITUATION

*Umweltbericht* Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

*Altlasten* Das Planvorhaben befindet sich auf der Altlastverdachtsfläche eines ehemaligen Sägewerkes, die unter der Kennziffer VK\_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.



Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

*Erreichbarkeit* Das Plangebiet ist über die Hauptstraße erschlossen. Vom bestehenden Betriebsgelände besteht bereits eine Anbindung an die Hauptstraße.

*Geologie, Boden,  
Hydrologie*

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Warndt (NE 198)“, Untereinheit 198.0 „Warndthügelland“ zuzuordnen. Die Untergrundverhältnisse werden durch die geologischen Schichten des Mittleren Bundsandsteins (sm2b) gebildet, der im Plangebiet durch den Lauterbach ausgeräumt wurde. In der Tallage liegen in ungestörten Lagen Auenlehme auf. Im Erweiterungsbereich sind diese natürlichen Auenböden aufgrund der vormaligen Nutzung als Sägewerk nicht mehr vorhanden. Hier haben sich Sekundärböden entwickelt.

Aufgrund der Tallage sind Staunässe und oberflächennahes Grundwasser zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Grundwassereinzugsgebiet (geplante Schutzzone III).

*Klima* Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von gering belastetem Siedlungsklimatop und Waldklimatop<sup>1</sup>. Das Lauterbachtal nimmt außerhalb des Siedlungsbereiches in Richtung Norden die Funktion einer Frischluftbahn wahr.

*Biototypen* Nach Aufgabe der Sägewerknutzung hat sich durch Sukzession im zentralen Plangebiet eine ruderale Hochstaudenflur etabliert. Nach Norden geht diese in einen Sukzessionswald über. Entlang des Lauterbachs hat sich ein Ufergehölz entwickelt und an der Böschung zur Landstraße sind Gebüsche zu finden. Die genaue Beschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

*Schutzobjekte/  
-gebiete*

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden, allerdings grenzt das Natura2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ unmittelbar an das Plangebiet an. Aus diesem Grund wurde eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes zu erwarten sind. (Details siehe Anlage 2).

Das Natura2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ ist gleichzeitig per Verordnung als Naturschutzgebiet festgelegt.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt.

*saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VSRL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von

<sup>1</sup> <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/nt3/lapla/plan/klimakarte/Legende/index.htm>

Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet.

Das Ergebnis der in Anlage 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anlage 1) sind Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSRL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Zu den Schmetterlingen ist vorgesehen, weitere Untersuchungen in den Hochstaudenfluren durchzuführen, um auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

Die detaillierte saP ist der Anlage 1 zum Bebauungsplan zu entnehmen.

*Landschaftsbild/*

*Erholung*

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehenden Grünstrukturen sowie das westlich angrenzend bereits vorhandene Gewerbegebiet bestimmt.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht, da es sich in Privatbesitz befindet.

*Ver- und*

*Entsorgung*

Das Plangebiet war ehemals mit einem Sägewerk bebaut, daher ist der § 49a SWG grundsätzlich nicht anzuwenden. Dennoch soll das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen in den nahe gelegenen Lauterbach geleitet werden.

Somit kann ein Teil des Niederschlagswassers dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden.

*Angrenzende*

*Nutzungen*

Westlich an das Plangebiet grenzt vorhandene, gewerbliche Nutzung an. Nördlich ist Wohnbebauung vorhanden, östlich und südlich schließen sich Waldflächen an.

*Vorhandene*

*Nutzung*

Das Plangebiet wird derzeit nicht genutzt, es wird von Grün- und Gehölzstrukturen dominiert.

*Denkmal*

Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot wird hingewiesen.

*Seveso*

Im Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe vorhanden. Im Plangebiet selbst werden Seveso-Betriebe ausgeschlossen, da sich in unmittelbarer Nähe Wohnbebauung befindet.

*Hochwasser*

Das Plangebiet wird in einem kleinen Teilbereich (Südwesten) von einem Überschwemmungsgebiet tangiert.

Der gegebenenfalls erforderliche Retentionsraumverlust ist auszugleichen. Entsprechende Festsetzungen werden dann ggf. ergänzt.



Abb.: HQ100, Quelle: Geoportal

Wald /  
Nutzungsbe-  
schränkung

Im nördlichen Plangebiet befinden sich Gehölzstrukturen mit waldartigem Charakter (Sukzessionswald), die nicht forstwirtschaftlich genutzt werden und keine Erholungsfunktionen einnehmen. Sie befinden sich in Privatbesitz.

#### 4.0 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt stellt das Plangebiet unmittelbar angrenzend an ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) dar. Es ist davon auszugehen, dass das VN in diesem Bereich der Abgrenzung des Natura2000 Gebietes bzw. des Naturschutzgebietes Warndt entspricht. Somit befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb des VN.

Für das Natura2000 Gebiet wurde eine separate Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung) durchgeführt, die zum Ergebnis hat, dass die vorliegende Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Natura2000 Gebiet hat. Insofern ist auch davon auszugehen, dass durch die Planung keine landesplanerischen Zielsetzungen beeinträchtigt werden.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Im LEP ist hierzu folgendes geregelt:

„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen. (...)

Das LUA hat bereits Hinweise zum Umgang mit dem Trink- und Grundwasserschutz gegeben, diese sind im Bebauungsplan enthalten.

Unter Einhaltung der Vorgaben ist davon auszugehen, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf das VW hat.

*FNP*

Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Ferner ist ein Symbol für Wasser vorhanden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen. Dazu muss beim Regionalverband Saarbrücken ein entsprechender Antrag gestellt werden.

## 5.0 VORHANDENE GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Folgende Gutachten liegen vor und sind als Anlage beigefügt:

- Anlage 1: Fachbeitrag Artenschutz mit Spezieller artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Anlage 2: Natura2000-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung)

## 6.0 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

*Konzept*

Das Konzept sieht vor, dass mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer zusätzlichen Gewerbefläche geschaffen werden sollen.

Das Plangebiet grenzt an einen bestehenden Gewerbebetrieb an, dem mit vorliegender Planung eine Erweiterungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Es handelt sich um eine Angebotsplanung, bei der Nutzungen gem. Nutzungskatalog zulässig sind. Das Gewerbegebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt, um die weiter nördlich gelegene Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen und Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet zu minimieren.

Die Zufahrt erfolgt über die Hauptstraße bzw. über die bereits vorhandene Zufahrt des angrenzenden Gewerbebetriebes.

Zur näheren Reglementierung der zulässigen Bebauung werden neben Baugrenzen auch Festsetzungen zur Grundflächenzahl und der maximalen Höhe getroffen. Darüber hinaus werden, um den Eingriff innerhalb des Plangebietes zu minimieren, grünordnerische Festsetzungen, wie z.B. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Festlegung von Artenschutzmaßnahmen getroffen.

Der erforderliche Ausgleich, der nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, wird über externe Maßnahmen kompensiert (Ökokonto).

Konkret sind folgende Festsetzungen erforderlich:

*Art der baulichen  
Nutzung*

Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

1. Nicht störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze,

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Zufahrten und die interne Erschließung sind allgemein zulässig.

Unzulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

1. öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten,
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Weiterhin wird gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass alle Formen der gewerblichen Prostitution (einschl. Bordelle, bordellartige Betriebe, Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund, ...) nicht zulässig sind. Ebenfalls unzulässig sind Wettannahmestellen.

Diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig und widersprechen der Gebietsstruktur des hier geplanten Gewerbegebietes.

Der Ausschluss o.g. Nutzungen begründet sich dadurch, dass diese Nutzungen zu einer Abwertung des Gebietes führen können und das Gewerbegebiet somit für die vorhandenen Nutzungen oder Neuansiedlungen unattraktiv machen, was längerfristig zu einer Gefährdung der angestrebten Gebietsstruktur führen könnte. Des Weiteren würde sich diese Nutzung negativ auf die umgebende Wohnbebauung auswirken.

Ebenso wird der zentrenrelevante Einzelhandel im gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen.

Der Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels wird dadurch begründet, dass die Stadtmitte in ihrer Funktion als Versorgungszentrum nicht gefährdet werden soll. Das vorliegende Plangebiet befindet sich am Stadtrand und bildet somit keinen integrierten Standort gem. LEP, daher ist zentrenrelevanter Einzelhandel an dieser Stelle nicht erwünscht.

Weiter wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/82/EG, Seveso-Richtlinie unterliegen, vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind.

Seveso-Betriebe sind ausgeschlossen, da diese sich ebenfalls im Störfall nachteilig auf die Wohnnutzung auswirken würden.

Der Grund für den Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist, dass es ansonsten möglicherweise zu Betriebseinschränkungen der sich ansiedelnden Gewerbebetriebe führen könnte. Da es sich hier um einen Angebotsbebauungsplan handelt, soll eine größtmögliche Flexibilität gewahrt werden.

Das eingeschränkte Gewerbe wird festgesetzt, um die in der Umgebung befindliche Wohnbebauung nicht zu beeinträchtigen.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximale Gebäudeoberkante.

Es wird eine maximale Firsthöhe bzw. bei Flachdächern eine maximale Gebäudeoberkante (max. GOK) von 12 m festgesetzt, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront des Neubaus. Bezugspunkt hierfür ist das bestehende Vorflächenniveau des westlich angrenzenden Gewerbebetriebes (siehe Bezugspunkt auf Plan). Die Höhe darf durch technische Anlagen, wie z.B. Kühlaggregate, o.ä. überschritten werden.

Da es sich um einen Angebotsplan handelt, wird die Höhe als Maximalhöhe geregelt und nicht zwingend festgesetzt, was einen gewissen Entwicklungsspielraum zulässt.

Für das Gewerbegebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt (siehe Plan).

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt. Ebenso werden größere Grünflächen planungsrechtlich gesichert.

Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich, da die Höhe durch die Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante bzw. max. Firsthöhe klar definiert ist.

*Bauweise* Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf, diese dient der Ermöglichung der für die geplanten Nutzung erforderlichen Gebäudeausführung. Eine Gebäudelänge <50 m ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin ist eine Grenzbebauung zulässig. Diese begründet sich dadurch, dass so die Möglichkeit besteht, an den bereits vorhandenen Gewerbebetrieb westlich angrenzend anzubauen.

Diese Festsetzung soll einen größtmöglichen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

*Baugrenzen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

*Stellplätze  
Nebenanlagen* Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

*Nachrichtliche  
Übernahme* Das Plangebiet wird in einem geringen Teil (südwestlicher Teilbereich) von einem Überschwemmungsgebiet tangiert, daher wird das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen.

*Regenwasser* Es wird festgesetzt, dass das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen in den südlich gelegenen Lauterbach einzuleiten ist.

## 7.0 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

### *Eingriffs-/Ausgleichs-*

#### *bilanzierung*

Es wird eine naturschutzfachliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ des Umweltministeriums im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Bilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Das errechnete Ausgleichsdefizit wird in Anwendung des § 1a Abs. 3 BauGB über externe Maßnahmen (Ökokonto-Regelung) kompensiert.

Regelungen hierzu erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag.

### *Grünordnerische*

#### *Festsetzungen*

Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB eine private Grünfläche festgesetzt. Die Grünfläche wird überlagert mit Maßnahmenfestsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Die private Grünfläche (Zweckbestimmung Ausgleichsfläche) befindet sich im Bereich des Lauterbachs sowie im gesamten östlichen Geltungsbereich.

Die Grünfläche dient dazu, das Plangebiet bestmöglich in die umgebende Landschaft einzubinden und vorhandene Grünstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume und Heister (HSt: StU 10-12 cm; 2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche, nur pilzresistente Sorten), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix spec. (Weidenarten), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Ulmus spec. (Ulmenarten).

An den Böschungsflächen entlang der Bauflächen sind Gehölz- und Saumstrukturen zu entwickeln, die einerseits gewährleisten, dass das Gewerbegebiet nach außen hin in die Landschaft eingebunden wird (Entwicklung einer stufig aufgebauten Feldgehölzstruktur) und andererseits auch die Anforderungen an den Artenschutz erfüllen (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinsystemen, wie Stein-/Totholzhaufen).

Es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ferner festgesetzt, dass die Böschungsgehölze entlang der Landstraße (Hauptstraße) zu erhalten sind. Die Erhaltung umfasst auch die enthaltenen Saumstrukturen sowie Ruderalflächen.

#### *Maßnahmen-* *festsetzung*

Innerhalb der Maßnahmenflächen (M1) sind die vorhandenen Ufergehölze zu erhalten und zu entwickeln sowie zusätzliche Habitatsysteme für Amphibien in Form von Kleinstgewässern (Gräben / Mulden, Tümpeln) herzustellen. Durch die Festsetzung dieser

Maßnahmenfläche wird auch ein Bachabstand von 10 m gesichert, der sich naturnah entwickelt kann.

Die Maßnahmenfläche (M2) (Sukzessionswald) ist mittel- bis langfristig zu einem Auwald zu entwickeln. Auwaldtypische Gehölze wie Erlen, Eschen und Weiden sind zu fördern, standortfremde Gehölze wie Zitterpappeln, sind sukzessive zu ersetzen.

Abgängige Bäume bleiben als "liegendes Totholz" im Waldbereich.

Der Waldsaum zum Gewerbegebiet ist mit Habitatstrukturen für Herpetofauna (Eidechsen, Amphibien) und Kleintiere auszustatten. Hierzu zählen u.a. folgende Strukturen: Ruderalflächen, Kleinstgewässer (Mulden / Tümpel), Totholzhaufen, Steinhaufen und grabbarer Untergrund (Sandhaufen).

Nicht verortete Maßnahmen:

- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringen UV-Anteil
- Aufhängen von 10 Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter (Halbhöhlen) im Waldsaum und Ufersaumbereich
- Sicherung der angrenzenden Strukturen

Die Maßnahmen sind im Zuge der Baugenehmigung (ökologische Baubegleitung) mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und im Detail festzulegen.

*Hinweise*

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Bei der Freistellung des Baufeldes während der Vegetationsperiode sind die Flächen auf vorhandene besetzte Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester zu kontrollieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Außerdem sind potenzielle Raupennahrungspflanzen planungsrelevanter Schmetterlinge, wie Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge auf Vorkommen von Präimaginalstadien (Eier, Raupen) abzusuchen.

Ggf. sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen mit der Fachbehörde abzustimmen.

## 8.0 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

*Standort-  
Entscheidung/  
Standort-  
alternativen*

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Gewerbefläche, angrenzend an einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb im Völklinger Stadtteil Lauterbach. Da ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, entfallen anderweitige Standortalternativen. Hinzu kommt, dass in Lauterbach keine anderweitigen Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Fläche weist den Vorteil auf, dass sie bereits über einen Verkehrsanschluss verfügt und unmittelbar angrenzend keine Wohnbebauung vorhanden ist (diese befindet sich weiter nördlich), jenseits der Hauptstraße (L 165).



Darüber hinaus wird durch die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches dafür Sorge getragen, dass sich ein bereits bestehender Betrieb zukunftsfähig weiter erweitern kann und dadurch bereits existierende Arbeitsplätze erhalten werden.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche wurde ehemals als Sägewerk genutzt, so dass diese „Wiedernutzbarmachung“ einer Gebietserschließung in naturnahem Außenbereich vorzuziehen ist.

*0-Variante* Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

## 9.0 HINWEISE

...werden im weiteren Verfahren noch ergänzt...

*LUA*

### Lärmschutz:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7)<sup>2</sup> darauf hin, dass keine Bedenken hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen, wenn die Lagerhalle nur in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr betrieben wird.

### Bodenschutz / Altlasten:

Mit gleichem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich das Planvorhaben auf der Altlastverdachtsfläche eines ehemaligen Sägewerkes befindet, die unter der Kennziffer VK\_6740 im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen geführt wird.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

### Grund- und Trinkwasserschutz:

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7) darauf hin, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“ befindet. Eine formale Unterschutzstellung ist jedoch bisher nicht erfolgt.

Die nächstgelegene Bohrung, die zur Trinkwasserversorgung herangezogen wird, ist die „11A“ und liegt ca. 120 m nordöstlich zu dem Vorhaben.

Die konkreten Auflagen können erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen festgesetzt werden. Jedoch sollten bei der weiteren Planung folgende Punkte beachtet werden:

1. Vor Beginn der Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen über das Vorhaben zu informieren. Mit dem Betreiber sind evtl. Maßnahmen abzustimmen und zu dokumentieren (abschalten des benachbarten Brunnens oder Alarmplan, Trübungsmelder etc.).
2. Die Deckschicht der Lagerfläche hat wasserundurchlässig zu sein. Als wasserundurchlässig gelten:

<sup>2</sup> Bauvoranfrage für Lagernutzung

- o Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;
  - o Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;
  - o Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 1.2/1.5-C 1.6/20, d = 1.0 cm).
3. Die auf der Lagerfläche anfallenden Niederschlagswässer sind mittels Hochborden und Straßeneinläufen zu sammeln und der örtlichen Kanalisation zuzuleiten. Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
  4. Für die Ausführung vorgesehene Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht ([www.saarland.de/dokumente/thema\\_abfall/M2Q\\_Gesamt\\_sl\\_Sept\\_2005\\_Endfassung.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_abfall/M2Q_Gesamt_sl_Sept_2005_Endfassung.pdf))
  5. Auf der Lagerfläche dürfen keine wassergefährdenden Stoffe oder damit beaufschlagte Materialien gelagert bzw. mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden.

#### Gewässerrandstreifen und Hochwasserschutz:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet sich der Lauterbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Zum Gewässer wird nach § 56 Abs. 3 SWG ein Uferrandstreifen (Außenbereich) von 10 m naturnah entwickelt.

Ferner teilt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Schreiben vom 30.01.2020 (Az.: 01/meu/A-34368-7) mit, dass die Parzelle 39/10 nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen ist.

Parzelle 40/5 ist im südlichen Bereich auf einer Fläche von ca 15 m<sup>2</sup>/ vom Überschwemmungsgebiet betroffen. Daher sei im Baugenehmigungsverfahren mit folgender Auflage zu rechnen:

Im vom Überschwemmungsgebiet des Lauterbachs betroffenen Bereich der Parzelle 40/5 ist die Lagerung verdriftbarer Materialien und Gegenstände untersagt.

Alternativ sind dort gelagerte Güter hochwasserangepasst (aufgeständert) zu Lagern.

Der Bemessungswasserstand HQ100 beläuft: sich in diesem Bereich auf 214,95 m üNN.

## **10.0 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG**

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, der hier eine Ausgleichs- und Sukzessionsflächen festsetzt. Die verlorengehenden Ausgleichsstrukturen werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

*gesunde Wohn-und Arbeits-  
verhältnisse*

Direkt an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Wohnnutzungen, bzw. stör-empfindliche Nutzungen, die durch die Erweiterung eines Gewerbegebietes beeinträchtigt würden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in nördlicher Richtung, jenseits der Hauptstraße (L 165).

Aus diesem Grund wird kein „normales“, sondern ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. So sind z.B. Seveso-Betriebe ausgeschlossen und es sind nur nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Seitens des LUA wurde bereits die Auflage erteilt, dass ein Nachtbetrieb nicht zulässig ist. Dies ist als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.

Westlich grenzt ein vorhandenes Gewerbegebiet an, das durch die vorliegende Planung sinnvoll ergänzt wird, anstatt neue Gewerbeflächen an anderer Stelle in Anspruch zu nehmen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes gem. Seveso-Richtlinie.

Mit ggf. vorhandenen Altlasten muss in enger Abstimmung mit dem LUA sach- und fachgerecht umgegangen werden.

*Wohnbedürfnisse* Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine gewerbliche Nutzung ermöglicht werden. Dem Belang der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

*Verkehr* Das Plangebiet ist über die Hauptstraße erschlossen. Es besteht bereits eine Zufahrt vom bestehenden Gewerbebetrieb, die mitgenutzt werden kann. Alternativ wäre auch eine neue Zufahrt zur Hauptstraße möglich. Aufgrund der sehr geringen Größe der gewerblichen Fläche sind durch die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

*Soziale/ kulturelle Bedürfnisse  
der Bevölkerung/ Belange  
von Sport, Freizeit und*

*Erholung* Negative erhebliche Auswirkungen auf die Belange Sport, Freizeit und Kultur sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Erholung zu erwarten, da das Plangebiet nicht zu Erholungszwecken dient.

*Orts-/Landschafts-  
bild*

Derzeit wird das prägende Bild des Plangebietes durch die vorhandenen Grünstrukturen (Hochstaudenflur und Sukzessionswald) bestimmt. Das Ortsbild insgesamt in diesem Bereich wird durch das angrenzend bereits bestehende Gewerbegebiet sowie die angrenzenden Waldflächen bestimmt. Die geplante Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit wird zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes führen, da sich das Plangebiet behutsam in die Fläche einfügt und weiterhin sehr großzügige Grünbereiche festgesetzt werden.

*Kultur- und  
Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Denkmalschutz*

Denkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Kirchliche  
Belange*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen, diese sind in vorliegendem Fall nicht zulässig.

*Natur und  
Umweltschutz*

Durch die Schaffung von Gewerbeflächen gehen Hochstaudenfluren und in geringem Maße Gehölzstrukturen verloren. Nähere Angaben und Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Es ist vorgesehen, den Ausgleich weitestgehend auf externen

Flächen zu sichern (Ökokontomaßnahmen). Details werden im weiteren Verfahren abgestimmt und in einem Städtebaulichen Vertrag festgelegt.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird die Versiegelung auf ein Minimum reduziert, soweit dies in Verbindung mit der angestrebten gewerblichen Nutzung möglich ist. Durch die grünordnerischen Festsetzungen wird dafür Sorge getragen, dass zumindest ein Teil des Ausgleichs, insbesondere durch artenschutzrechtliche Festsetzungen, innerhalb des Plangebietes erfolgt und sich neue Biotopstrukturen entwickeln, die grundsätzlich neue Lebensräume zumindest für Allerweltsarten darstellen.

Notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. Ausführungen im Umweltbericht).

Für das angrenzende Natura2000-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt (Vorprüfung). Diese hat zum Ergebnis, dass die Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes hat.

Dem Umwelt- bzw. Klimaschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass das unverschmutzte Regenwasser getrennt in den Lauterbach abgeleitet wird.

Für das Plangebiet ist eine Altlastverdachtsfläche bekannt. Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

*Hochwasser*

Das Überschwemmungsgebiet wird in die Planung übernommen. Es handelt sich hierbei um einen Bereich der Parzelle 40/5. Diesbezüglich werden im Rahmen nachgeordneter Planungsstufen Auflagen gemacht, ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten. Von daher ist davon auszugehen, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat.

*Belange gem.  
§ 1 Abs. 6  
Nr. 8 a)-f)*

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Die Planung sichert Arbeitsplätze bzw. schafft ggf. neue Arbeitsplätze, was grundsätzlich sehr positiv zu beurteilen ist.

Die angrenzenden Grünstrukturen sowie der Lauterbach sind in der Planung entsprechend berücksichtigt. Für den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft wird Ersatz geschaffen.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

*Verteidigung*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine anderweitigen Belange durch die Planung betroffen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte möglich.

## UMWELTBERICHT

### 1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis sowie detaillierte Aussagen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

#### 1.1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha und beinhaltet derzeit überwiegend Grünflächen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Ausgleichs- und Sukzessionsflächen festgesetzt sind.

Die dem Umweltbericht zugrunde liegende Bebauungsplanung setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet sowie grünordnerische Vorgaben fest, die höherwertige Gehölzstrukturen sichern und entwickeln.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Grünfläche dar, dieser soll im Parallelverfahren geändert werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines kleinen Gewerbegebietes zu schaffen.

#### Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 6.000 qm groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf (Stand: Februar 2021) werden rund 3.790 qm Grünfläche und 2.200 qm Gewerbefläche festgesetzt (mit GRZ von 0,8). Das bedeutet, dass von den rund 6.000 qm Geltungsbereichsgröße maximal 1.760 qm neu versiegelt werden können.

Bei diesem Aspekt muss berücksichtigt werden, dass die Fläche ehemals gewerblich als Sägewerk genutzt wurde und damit keinen natürlichen Standort darstellt.

#### 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant.

Tabelle: relevante Fachgesetze und -pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope, europäischer Artenschutz.  Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert:  - Arten-/Biotopschutz	- für das unmittelbar angrenzende Natura2000-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsstudie durchgeführt → die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet  - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung.  -> keine direkten Vorgaben für das Plangebiet  → potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Planung; Vorsorge-/ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klima</li> <li>- Boden</li> <li>- Grundwasser</li> <li>- Oberflächengewässer</li> <li>- Kulturgüter/ Kulturlandschaft</li> <li>- Erholung</li> <li>- Freiraumentwicklung/ -sicherung</li> <li>- Schutzgebiete</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ keine Verschlechterung des Klimas, da nur geringe Flächeninanspruchnahme</li> <li>→ Altlastenverdacht bekannt, im Zuge der Planung ist bei Bestätigung des Verdachts umgehend die zuständige Fachbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen</li> <li>→ Vorgaben zum vorsorgenden Grundwasserschutz, da geplante Schutzzone III</li> <li>→ im südlichen Plangebiet verläuft der Lauterbach, entsprechende Abstände und Festsetzungen hierzu sind im BP enthalten.</li> <li>→ keine Zielformulierungen</li> <li>→ keine Zielformulierungen</li> <li>→ keine Zielformulierungen</li> <li>→ das Natura2000 Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt N6706-301) rechtlich gesichert.</li> <li>→ keine forstwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet vorhanden</li> <li>→ keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen.</li> </ul>
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altlastenverdacht → entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan enthalten</li> <li>- mittels Festsetzungen wird die Versiegelung begrenzt</li> </ul>
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- da ein eingeschränktes Gewerbe festgesetzt wird und im Zuge der Genehmigung Auflagen hinsichtlich des Verbotes eines Nachtbetriebes kommen, ist nicht von Beeinträchtigungen auf stöempfindliche Nutzungen auszugehen. Keine Wohnnutzung unmittelbar angrenzend
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal“ → entsprechende Auflagen sind enthalten, Vorranggebiet Grundwasserschutz gem. LEP</li> <li>- in einem kleinen Teilbereich des Plangebietes ist ein Überschwemmungsgebiet betroffen → entsprechende Hinweise hierzu sind enthalten</li> </ul>
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Vorranggebiet Grundwasserschutz</li> <li>-Vorranggebiet für Naturschutz angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen, Auflagen durch das LUA</li> <li>- Natura2000-Verträglichkeitsstudie wurde durchgeführt → keine erheblich negativen Auswirkungen</li> <li>→ es stehen keine landesplanerischen Ziele entgegen</li> </ul>

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten / Biotope

Zur Potenzialabschätzung wurde Anfang Oktober 2020 eine Strukturkartierung (Biotoptypenerfassung mit einfachen Artenlisten soweit jahreszeitlich möglich) durchgeführt, um die Habitategnung für relevante Tierarten abschätzen zu können. Soweit möglich wurden auch Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) für relevante Schmetterlingsarten mit erfasst.

Es ist vorgesehen, im Frühjahr 2021 einen 2. Kartierungsdurchgang durchzuführen, um die Biotoptypeneinstufung der Strukturkartierung zu evaluieren.

Folgende Strukturen wurden vorgefunden, die den Erfassungseinheiten des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ zugeordnet wurden:

#### EE 2.12 Baumreihe (Fläche Nr. 1):

Entlang der L165 verläuft an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes eine Reihe von Gehölzen. Neben Einzelbäumen und Baumgruppen finden sich hier ausgeprägte Gebüschstrukturen, die sich einerseits aus typischen Arten der frischen Standorte zusammensetzen und andererseits aus Arten der wechselfeuchten bis feuchteren Standorte. Eine klare Trennung zwischen Fläche 1 und den angrenzenden Flächen 2 und 4 ist nicht zu erkennen. Der Anteil von feuchtezeigenden Gehölzen nimmt jedoch grundsätzlich nach Südosten hin zu, sodass auch einzelne Weidengebüsche/-bäume innerhalb der Fläche 2 liegen.

#### EE 4.13.2 feuchte Hochstaudenflur (ruderal) (Fläche Nr. 2):

Bei der Fläche 2 handelt es sich um eine ruderal geprägte Hochstaudenflur wechselfeuchter bis feuchter Standorte. Diese hat sich unter den feuchten bis nassen Standortbedingungen im Rahmen der natürlichen Sukzession auf dem ehemaligen Sägewerkgelände nach Rückbau der Bauwerke entwickelt. Sie weist daher neben feuchtigkeitsliebenden Hochstauden (wie z.B. Sumpfwiederöschchen, Sumpfkrazdistel, Gilbweiderich) auch Arten der typischen Ruderalgesellschaften frischer bis wechselfeuchter Standorte (wie z.B. Goldrute, Rainfarn, Brennnessel), die in weiten Bereichen dominant sind, auf. Zudem haben sich auch Arten aus den umliegenden Gehölzbeständen (insbesondere Weiden) in den Randbereichen der Fläche etabliert, sodass die Übergänge teilweise fließend sind.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Fläche nicht als Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen, da die Ruderalzeiger dominant sind.

#### EE 1.2.3 bachbegleitender Erlen-Bruchwald (Fläche Nr. 3):

Entlang des begradigten Lauterbaches hat sich mit der Fläche 3 eine bachbegleitende Ufervegetation entwickelt, die von ihrer Artenzusammensetzung einem Erlen-Bruchwald ähnelt. Auch hier haben sich insbesondere im Unterwuchs typische Arten der ruderalen Gesellschaften und auch Arten der angrenzenden Hochstaudenbereiche dominant etabliert, sodass eine klare Zuordnung nicht möglich ist. Aufgrund der Standortverhältnisse und dem vereinzelt Vorkommen von Arten der gewässerbegleitenden Pflanzengesellschaften, erfolgt die Zuordnung jedoch zu den Waldsonderstandorten.

Eine Einstufung der Fläche 3 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da einerseits ruderalen Arten im Unterwuchs dominieren und es sich andererseits nicht um einen unbeeinflussten Gewässerabschnitt handelt.

EE 1.2.1 Sukzessionswald mit Auewald-Arten (Fläche 4):

Bei der Fläche 4 ist eine eindeutige Zuordnung ähnlich schwierig wie die Fläche 3. Hier finden sich typische Arten der feuchten Waldsonderstandorte in ausreichendem Maße, um eine Zuordnung zu rechtfertigen. Gleichzeitig sind jedoch auch hier Arten der ruderalen Standorte und Pionierarten in teilweise nicht unerheblichen Deckungsgraden dominant eingestreut. Die Fläche wird daher als Sukzessionswald mit Arten der Auewald-Gesellschaften angesprochen.

Eine Einordnung der Fläche 4 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da die ruderalen Arten überwiegen und in der Baumschicht Zitterpappeln das Erscheinungsbild wesentlich bestimmen.

EE 3.3.2 Straßenbegleitgrün (Fläche 5):

Bei der Fläche 5 handelt es sich um einen Grünstreifen entlang der angrenzenden L 165 ohne besondere Artenzusammensetzung oder ökologische Wertigkeit. Es wurde keine Artenliste erstellt.

Die Lage der zuvor beschriebenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. Biotoptypenplan (Strukturkartierung 2020); Quelle: Luftbild 2019, GeoPortal Saarland

Höhlen-/  
Mulmbäume

Gehölzdominierte Standorte dominieren einen großen Teil des Plangebietes. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Höhlenbäume nachgewiesen werden. Die genauen Standorte dieser Höhlenbäume wurden im Verlauf der ersten Untersuchung jedoch nicht kartiert. Dies muss in der Vegetationsfreien Zeit ggf. nachgeholt werden, falls sie innerhalb eines möglichen Eingriffsbereich liegen.



Hinsichtlich der Fauna eignen sich die vorhandenen Strukturen insbesondere für einheimische ubiquitäre Vogelarten. Arten des Anhang 1 der VSRL können im direkten Eingriffsbereich (geplante Gewerbeflächen) ausgeschlossen werden.

Geeignete Kleingewässer für Amphibien fehlen im Plangebiet. Gleiches gilt für sonnenexponierte Strukturen für planungsrelevante Eidechsenarten.

Die Hochstaudenbereiche, die umgenutzt werden sollen, stellen Habitate für Schmetterlinge bereit. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können, ist hierzu eine nähere Untersuchung vorgesehen.

*Schutzgebiete/  
-objekte*

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein Natura2000 Gebiet. Daher wurde eine separate Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese ist der Anlage 2 zu entnehmen. Das Natura2000 Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt N 6706-301) rechtlich gesichert.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb der geplanten Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Lauterbachtal (Völklingen)“. Eine formale Unterschutzstellung ist noch nicht erfolgt.

*Schutzgut  
Boden*

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Warndt (NE 198)“, Untereinheit 198.0 „Warndthügelland“ zuzuordnen. Die Untergrundverhältnisse werden durch die geologischen Schichten des Mittleren Bundsandsteins (sm2b) gebildet, der im Plangebiet durch den Lauterbach ausgeräumt wurde. In der Tallage liegen in ungestörten Lagen Auenlehme auf. Im Erweiterungsbereich sind diese natürlichen Auenböden aufgrund der vormaligen Nutzung als Sägewerk nicht mehr vorhanden. Hier haben sich Sekundärböden entwickelt, die grundwasserbeeinflusst sind.

Für die Fläche besteht ein Altlastenverdacht (VK\_6740). Sollte sich dieser Verdacht im Rahmen der Baumaßnahmen bestätigen, ist das LUA unverzüglich zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

*Schutzgut  
Wasser*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III im geplanten Trinkwasserschutzgebiet Lauterbach (Grundwassereinzugsgebiet).

Aufgrund der Tallage sind Staunässe und oberflächennahes Grundwasser zu erwarten.

Am südlichen Rand wird das Plangebiet vom Lauterbach gequert. Der Bachlauf ist im Plangebiet begradigt und stellt somit keinen naturnahen Gewässerabschnitt dar. Die Wasserführung ist unregelmäßig, so dass in Trockenperioden das Bachbett trocken fallen kann.

Ungeachtet dessen kommt es bei Starkregenereignissen oder länger anhaltenden Regenperioden zu Überflutungen der Randbereiche. Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs liegt im Überschwemmungsbereich des Lauterbachs.

*Schutzgut  
Klima/Luft*

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von „gering belastetem Siedungsklimatop“ und „Waldklimatop“<sup>3</sup>. Es findet ein guter Luftaustausch zwischen der lockeren Bebauung und dem umgebenden Freirau-/ Waldklimatop statt. Das Lauterbachtal nimmt außerhalb des Siedlungsbereiches innerhalb des Warndtwaldes in Richtung Norden die Funktion

<sup>3</sup> <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/nt3/lapla/plan/klimakarte/Legende/index.htm>

einer Ventilationsbahn wahr, die die in den Waldflächen produzierte Frischluft talabwärts in Richtung Saartal transportiert.

Das Plangebiet tangiert weder kaltluftproduzierende Flächen, noch Abflussbahnen für Kaltluft. Zudem sind Teile des Plangebietes bereits bebaut und daher klimatisch vorbelastet.

Vorbelastungen (Abgase, Lärm) gehen von der angrenzenden Landstraße (Hauptstraße) aus. Vom bestehenden Gewerbebetrieb gehen kaum Luftbelastungen aus. Da die Produktion eingehaust ist, ist hier nur der geringfügige Liefer- und Personenverkehr zu nennen.

Die großzügigen Grünflächen aus Bäumen und Gebüsch haben positive mikroklimatische Wirkungen.

*Schutzgut  
Mensch*

Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung, da die Fläche in Privatbesitz ist.

Unmittelbar angrenzend befinden sich keine Wohnbebauung oder andere störepfindliche Nutzungen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich weiter nördlich bzw. westlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet angrenzend.

*Schutzgüter Orts- und*

*Landschaftsbild*

Das Ortsbild wird überwiegend durch die bestehende Grünstrukturen sowie das westlich angrenzend bereits vorhandene Gewerbegebiet bestimmt.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter.

## 2.2

### **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde.

Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

## 2.3

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird zwar grundsätzlich auf eine durch das ehemalige Sägewerk einst genutzte Fläche zurückgegriffen, allerdings weist der rechtskräftige Bebauungsplan für den Bereich nun Ausgleichs- bzw. Sukzessionsfläche aus.

Durch die Festsetzung von Grünflächen wird dennoch ein sehr hoher Grünanteil des Plangebietes gewährleistet, was sich positiv auf die einzelnen Schutzgüter auswirkt.

### 2.3.1 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es in Teilbereichen zu **Bodenbewegungen**, geringfügigem Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen in der Bauphase sind jedoch nur temporär.

Spätere Bauflächen und Lagerflächen werden versiegelt (lt. Festsetzung max. 1.760qm zulässig) und gehen dauerhaft verloren.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vornutzung als ehemaliges Sägewerk im Bereich des geplanten Gewerbegebietes kaum noch natürliche Bodenverhältnisse vorhanden sind. Sollte sich der Altlastenverdacht bestätigen, ist die weitere Vorgehensweise unverzüglich mit dem LUA abzuklären. Im Falle einer Sanierung ist von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das geplante Trinkwasserschutzgebiet wird berücksichtigt, entsprechende Auflagen sind als Hinweis enthalten. Der Lauterbach wird gesichert, entsprechende Schutzabstände sind eingehalten.

Mit der Durchführung des Vorhabens kommt es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Durch die Realisierung des Gewerbegebietes auf einer relativ kleinen Fläche sind geringfügige Veränderungen des lokalen Klimas nicht auszuschließen. Da aber unmittelbar östlich und südlich angrenzend an das Plangebiet eine größere zusammenhängende Waldfläche liegt, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima sowie auf die Siedlungsdurchlüftung zu rechnen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz auswirken.

Das **Landschaftsbild** wird sich durch die Planung insofern verändern, als dass ein Teil der vorhandenen Grün- / bzw. Sukzessionsfläche entfernt wird, um die Erweiterung für das bestehende Gewerbe zu ermöglichen.

Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen weitestgehend an der Umgebung orientiert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten, es bleibt weiterhin ein großer Anteil des Plangebietes als private Grünfläche festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet über eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung folglich ähnlich zu bewerten.

Besonders hervorzuheben sind die gut strukturierten, an die geplante Baufläche angrenzenden Gehölz-/ Gebüschstrukturen, die insbesondere (Sukzessionswald, Ufergehölz), der Avifauna gute Habitatbedingungen bieten. Die zentrale Hochstaudenfläche, die für die Erschließung weitgehend beansprucht wird, bietet Schmetterlingen einen geeigneten Lebensraum. Lokal werden somit potenzielle Lebensräume verloren gehen. Die artenschutzrechtliche Bewertung (Vgl. Anlage 1) der sich ergebenden

Beeinträchtigungen ergab nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, wenn die Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen beachtet werden.

Die naturschutzrechtliche Kompensation wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das Natura2000 Gebiet „6706-301 Warndt“ grenzt unmittelbar südlich und östlich an. Aus diesem Grund wurde eine separate Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, diese ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass das geplante Gewerbegebiet keine negativen Auswirkungen auf das Natura2000 Gebiet hat.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bauphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bestandsnutzung ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Eventuell vorhandene Altlasten werden saniert oder unschädlich gemacht. Ein Nachtbetrieb wird nicht zulässig sein, insofern sind hier ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde bereits mitgeteilt, dass hinsichtlich des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen, sofern kein Nachtbetrieb stattfindet.

Durch die geplanten Festsetzungen ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu rechnen. Im Plangebiet selbst stehen nach wie vor großzügige private Grünbereiche zur Verfügung.

Seveso-Betriebe sind vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*  
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase (Gewerbenutzung) ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen. Betriebsspezifische Abfälle sind durch den jeweiligen Betrieb zu entsorgen.

Hinsichtlich der Lage im geplanten Trinkwasserschutzgebiet sind Hinweise im Bebauungsplan enthalten, die zu beachten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, diese sind jedoch grundsätzlich möglich.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken soll im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Ob der Landschaftsplan des RV Saarbrücken, der die Fläche des ehemaligen Sägewerkes als Freifläche darstellt, angepasst wird, ist durch den Regionalverband zu entscheiden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

*Tabelle: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

<b>Schutzgut</b>	<b>Eingriff</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Boden</b>	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch Vornutzung Sägewerk bereits vorhanden), ggf. Bodensanierung (Altlasten) notwendig	- Grundwasserneubildung  - Mikroklima  - Flora / Fauna  - Landschaft / Ortsbild  - Mensch	- Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da nur geringe Versiegelung (max. 1.760 qm) - bei möglicher Altlastensanierung deutliche positive Wirkung  - potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung, dadurch werden lokalklimatische Verhältnisse geringfügig verändert.  - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren (Hochstaudenflur, Gehölzsäume)  - Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung von Brachen in gewerbliche Bebauungen  - im Falle einer Altlastensanierung ->

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		.	Positive Wirkung
<b>Grundwasser</b>	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von max. 1.760 qm Flächen ohne erhebliche Auswirkungen (Einschränkungen durch Vornutzung Sägewerk bereits vorhanden)	- Mikroklima  - Flora / Fauna	- potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit, geringfügige Temperaturerhöhung  - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
<b>Oberflächen-gewässer</b>	Sicherung des Lauterbachs mit 10 m breitem Uferrandstreifen  Schaffung von Tümpeln	- Flora / Fauna	- Lauterbach in Maßnahmenfläche M1 mit Ufergehölz bleibt erhalten, - zusätzliche Kleingewässeranlage im Zuge der Artenschutzfestsetzungen
<b>Klima / Lufthygiene</b>	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von max. 1.760 qm Flächen/ Verlust an Freiflächen.  keine klimarelevanten Flächen betroffen.	- Flora / Fauna  - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung  - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen, die jedoch aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage in Waldnähe nicht erheblich sind
<b>Pflanzen und Tiere</b>	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzsäumen. - Aufwertung von Vegetationsstrukturen durch grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet - Externe Kompensationsmaßnahmen (Städtebaulicher Vertrag)	- Boden, Wasser  - Klima  - Landschaft  - Flora / Fauna	s.o  - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen  - Verbesserung durch Eingrünung des Baugebiets (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen)  - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen sowie in den Randbereichen der Gehölze. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanz-/ Artenschutzmaßnahmen für die Zielarten Vögel, Herpetofauna, Schmetterlinge
Mensch	GE-Erschließung und Nutzungsänderung (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden  - Wasser  - Klima  - Flora / Fauna	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; ggf. Altlastensanierung  - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung  - geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Flächeninanspruchnahme. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen.  - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna (insbeson-

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		- Mensch  - Sachgüter	dere Teillebensräume der Schmetterlingsfauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung  - Festsetzung von eingeschränktem Gewerbe gewährleistet die Einhaltung von Richtwerten - Positive Wirkungen durch Schaffung / Sicherung von Arbeitsplätzen  - Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in Gewerbebetriebe

**2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich, das ehemalige Sägewerk ist nicht mehr vorhanden.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Inanspruchnahme von Flächen und somit Boden führt dazu, dass diese nicht mehr in ihrer bereits eingeschränkten natürlichen Funktion zu Verfügung stehen. Versiegelungen führen zu einer starken Einschränkung der Bodenfunktion und zu einem direkten Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna. Durch Flächenverluste und Bodenversiegelungen geht ein lokaler Verlust von biologischer Vielfalt einher. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergibt nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Durch die sehr geringe Größe der gewerblichen Fläche ist nicht mit Belästigungen der o.g. Faktoren zu rechnen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Evtl. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*  
Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Kulturelles Erbe ist von vorliegender Planung nicht betroffen.  
Seveso-Betriebe sind weder in der Umgebung vorhanden noch im Plangebiet selbst zulässig.
- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*  
In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.
- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*  
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten. Die immer häufiger auftretende Starkregenereignisse haben keinen Einfluss auf das Vorhaben.  
Das unverschmutzte Niederschlagswasser wird dem Lauterbach, also wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Dies hat einen positiven Aspekt auf das Klima.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*  
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten und Biotope

Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der artenschutzrechtlichen Betrachtung in Anlage 1 beschrieben.

Für das angrenzende Natura2000 Gebiet wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Darüber hinaus wird ein Großteil der innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Grünstrukturen erhalten.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan Maßnahmen zum Artenschutz.

Hier sind insbesondere die Aufwertung der Maßnahmenflächen durch die Schaffung von Kleinstrukturen, wie Mulden / Tümpel sowie Stein-/Totholzhaufen zu nennen, die neue Habitate für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien bereit stellen. Zusätzlich ist die Anbringung von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter vorgesehen. Um negative



Auswirkungen auf nachtaktive Tiere zu minimieren, sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (Geringer UV-Anteil) zulässig.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind in jedem Fall die Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Die artenschutzrechtliche Bewertung der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind.

#### *Schutzgut Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, geringfügigen Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überformt, da auf dem Gelände ehemals ein Sägewerk bestand. Eine komplette Versiegelung der Bau- und Lagerflächen ist zulässig (max. 1.760 qm zulässig).

Für die Fläche besteht der Verdacht auf Altlasten. Sollten sich diese bestätigen, ist umgehend das LUA zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist enthalten.

Grünordnerische Festsetzungen sowie die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

#### *Schutzgut Wasser*

Durch den südlichen Bereich des Plangebietes fließt der Lauterbach. Entsprechende Regelungen zum Uferrandstreifen (10 m) werden im Bebauungsplan getroffen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes. Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, werden auf nachfolgenden Planungsebenen Auflagen durch die zuständige Behörde erteilt.

Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch Straßen und Gebäude versiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung. Zur Minimierung der Auswirkungen werden jedoch Vorgaben zur Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt (Trennsystem, Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers in den Lauterbach) gemacht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das geplante Gewerbegebiet nicht zu erwarten.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

#### *Schutzgut Klima/ Luft*

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass im östlichen und südlichen Bereich Grünstrukturen erhalten werden, die zu einer Stabilisierung des Kleinklimas beitragen.

Lärm- und Abgasbelastung, die von der geplanten Nutzung ausgehen, sind aufgrund der sehr begrenzten Gebietsgröße der gewerblichen Fläche zu vernachlässigen.

Mit der Realisierung baulicher Vorhaben ist stets ein Eingriff in die CO<sup>2</sup>-Bilanz verbunden. Der Bebauungsplan trifft deshalb grünordnerische Festsetzungen, die sich positiv auf die CO<sup>2</sup>-Bilanz auswirken. Klimatologische Auswirkungen hinsichtlich der CO<sup>2</sup>-Bilanz sind nicht kleinräumig bewertbar, sondern müssen angesichts der Dynamik lokaler

Windströmungen und Luftaustauschprozesse in größerem räumlichem Zusammenhang betrachtet werden.

#### *Schutzgut Mensch*

Durch die geplanten Festsetzungen (eingeschränktes Gewerbe, Grünfläche) ist nicht mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu rechnen. Im Rahmen nachgeordneter Planungsstufen werden ggf. Auflagen erteilt, die sicherstellen, dass beispielsweise kein Nachtbetrieb stattfindet. Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde wurde bereits mitgeteilt, dass hinsichtlich des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen, sofern kein Nachtbetrieb stattfindet. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist durch Grünstrukturen und die stark befahrene Hauptstraße (L 165) vom Gewerbegebiet getrennt.

Seveso-Betriebe werden vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Sollten Altlasten gefunden werden, wird diesbezüglich eine Verbesserung, nicht zuletzt auch für das Schutzgut Mensch, eintreten.

#### *Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung. Es bleiben großzügige Grünflächen bestehen, so dass sich die Planung auch in die umgebende Landschaft einfügt.

Entlang der Hauptstraße sind im Bereich der gewerblichen Fläche weiterhin Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Dies wertet den Bereich nicht zuletzt auch optisch auf.

#### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

#### *Wechselwirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

#### *Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung*

Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Basis dieser Rechtsgrundlage durchzuführen.

Zur Bestandsbewertung wird der festgesetzte Planzustand des Bebauungsplanes 1987 zu Grunde gelegt. Aus der nachfolgenden Abbildung geht die Flächeninanspruchnahme der festgesetzten Grünflächen hervor. In Anwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung werden diesen „Bestandstrukturen“ Erfassungseinheiten mit folgenden Wertigkeiten zugeordnet:

- Böschungsgehölz entlang Hauptstraße: EE 1.8.3 Gebüsch: Standardplanungswert 18 ÖWE/qm abzüglich 4 ÖWE/qm wegen des direkt angrenzenden Straßenverkehrs
- feuchte Sukzessionsfläche: EE 4.13.2 Hochstaudenflur, feucht: Standardplanungswert 14 bei mittlerer Ausprägung
- Ufergehölz: EE 4.14 Ufersaum (Gehölz): Standardplanungswert 18 bei mittlerer Ausprägung

Die vorhandenen / bestehenden Gewerbeflächen, die innerhalb des westlichen Geltungsbereiches liegen, werden mit 0 ÖWE/ qm bewertet.

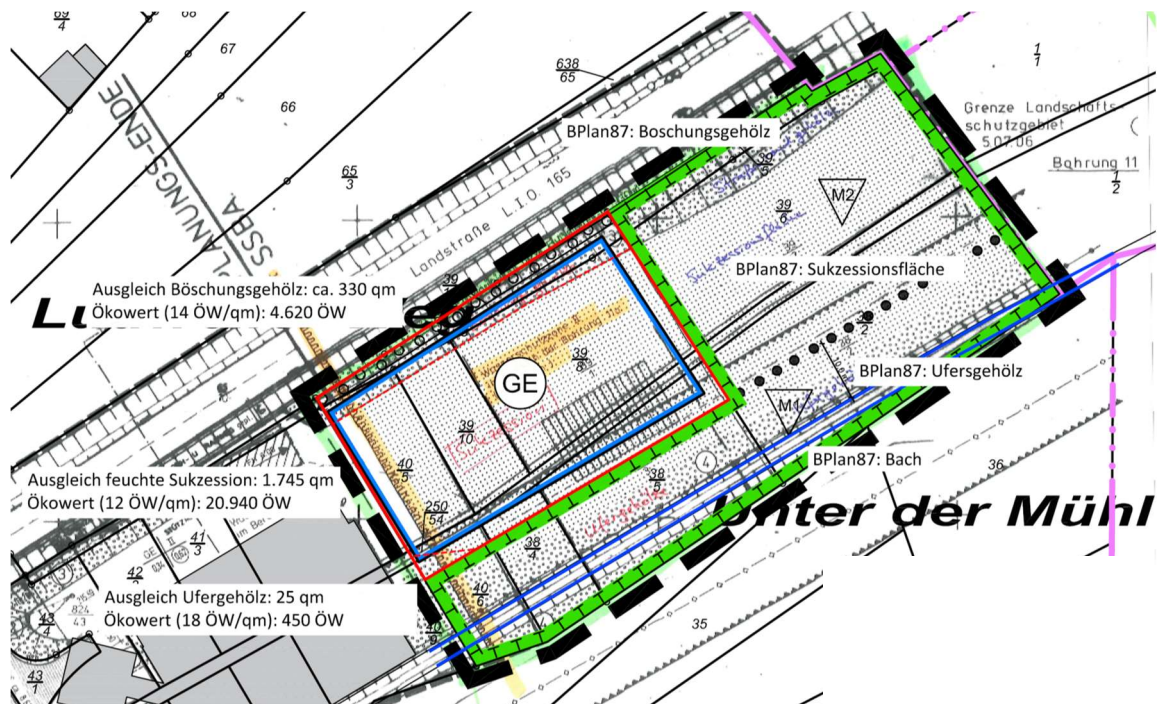


Abb. Rechtskräftiger Bebauungsplan 1987 mit Überlagerung der neuen Festsetzungen

Die Zielplanung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

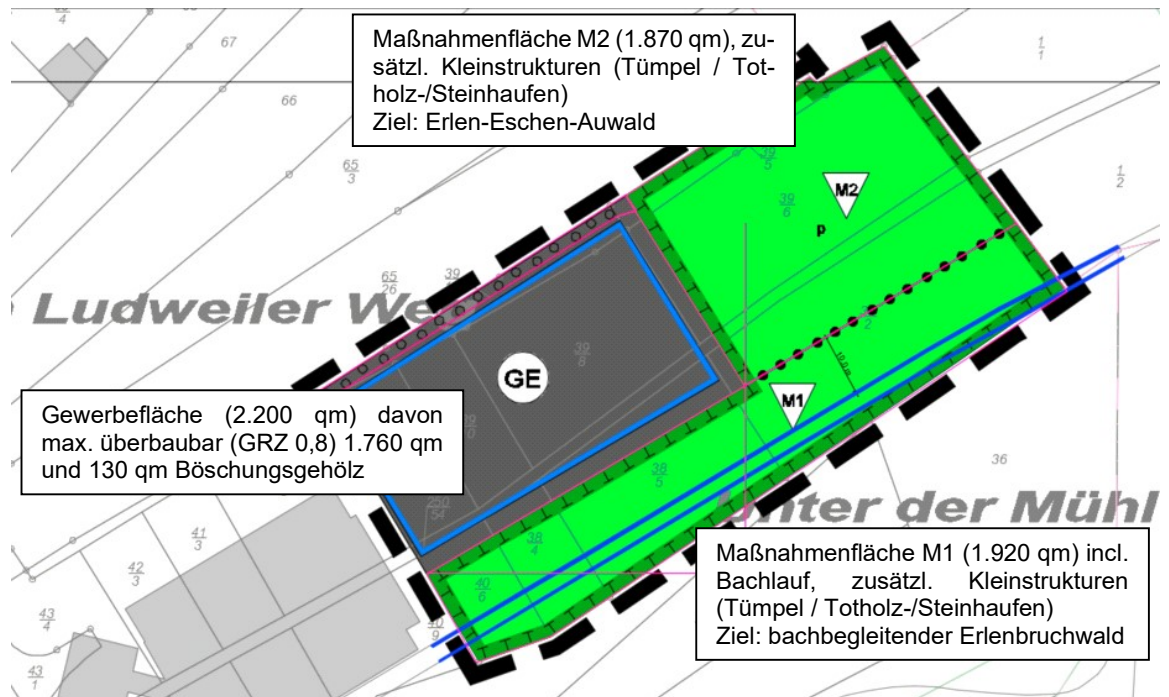


Abb. Zielplanung mit neuen Festsetzungen

Daraus ergibt sich folgende Bilanz, wobei zu beachten ist, dass durch die neuen Festsetzungen und gezielte Aufwertung der ehemaligen „Sukzessionsflächen“ ein rechnerischer Wertegewinn auf diesen Flächen im nordöstlichen Plangebiet entsteht.

Bewertung des Ist-Zustandes (Festsetzung B-Plan 1987)					
EE-Nr.	EE-Klartext	Fläche (m²)	ÖW/m²	ÖW-Bestand	Begründung
1.8.3	Gebüsch	750	14	10.500	Böschungsgehölz entlang Hauptstraße: Standardplanungswert 18 ÖWE/qm abzügl. 4 ÖWE/qm wegen des direkt angrenzenden Straßenverkehrs
4.13.2	Hochstaudenflur, feucht:	3.710	14	51.940	zentrale Sukzessionsfläche: Standardplanungswert 14 bei mittlerer Ausprägung
4.14	Ufersaum (Gehölz)	1.430	18	25.740	Ufergehölz: Standardplanungswert 18 bei mittlerer Ausprägung
3.1	versiegelte Flächen	100	0	0	bestehende Gewerbeflächen im westlichen Geltungsbereich
<b>Gesamtbewertung Ist-Zustand:</b>		<b>5.990</b>	<b>qm</b>	<b>88.180</b>	<b>ÖWE</b>

Demnach errechnet sich ein Bestandswert auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 1987 von 88.180 ÖWE-B für das gesamte 5.990 qm große Plangebiet.

Durch die minimierenden und grünordnerischen Festsetzungen werden nach der Umsetzung des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches neue Strukturen geschaffen bzw. vorhandene Strukturen durch gezielte Artenschutzmaßnahmen aufgewertet, die nach Vorgaben des Leitfadens einem Planungswert zugeordnet werden.

Bei der Neuplanung wird auch von der maximal zulässigen Versiegelung auf den Gewerbeflächen als „worst case“ ausgegangen.

Bewertung des Ziel-Zustandes (Festsetzungen 1. Änderung)					
EE-Nr.	EE-Klartext	Fläche (m²)	ÖW/m²	ÖW-Planung	Begründung
3.1	Gewerbefläche, davon (2.200 qm), davon bei GRZ 0,8 max. überbaubar	1.760	0	0	maximal überbaubare Fläche und damit versiegelbare Fläche (Fixbewertung)
1.8.3	nicht überbaubar mit Pflanzgebot (Böschung): Gebüsch	130	14	1.820	Sicherung des Bestands und Ergänzung von Gehölzen bzw. Kleinstrukturen, Bewertung wie Bestand
3.4	restliche nicht überbaubare Fläche	310	5	1.550	nocht überbaubare Flächen werden i.d.R. als Rasenflächen mit Einzelgehölzen angelegt
1.2.3	Erlenbruchwald	1.920	18	34.560	Maßnahmenfläche M1 (1.920 qm) incl. Bachlauf, zusätzl. Kleinstrukturen (Tümpel / Totholz-/Steinhaufen) Ziel: bachbegleitender Erlenbruchwald -> Standardplanungswert 17 ÖWE/qm plus 1 ÖWE Zuschlag für Kleinstrukturen
1.2.2	Erlen-Eschenwald	1.870	18	33.660	Maßnahmenfläche M2 (1.870 qm), zusätzl. Kleinstrukturen (Tümpel / Totholz-/Steinhaufen) Ziel: Erlen-Eschen-Auwald -> Standardplanungswert 17 ÖWE/qm plus 1 ÖWE Zuschlag für Kleinstrukturen
<b>Gesamtbewertung Ziel-Zustand:</b>		<b>5.990</b>	<b>qm</b>	<b>71.590</b>	<b>ÖWE</b>
<b>Gesamtbewertung Ist-Zustand:</b>				<b>88.180</b>	
<b>Gesamtbewertung Ziel-Zustand:</b>				<b>71.590</b>	
<b>Bilanz (Bestand-Zielzustand):</b>				<b>-16.590</b>	

Wie die Bilanztafel darlegt, kann durch die Neuplanung (71.590 ÖWE-P) nur ein Teil der Eingriffe rechnerisch kompensiert werden.

Somit errechnet sich ein Kompensationsbedarf von 16.590 ÖWE.

Ausgleich

Die Kompensation des errechneten Defizits wird gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 11 BauGB in einem Städtebaulichen Vertrag geregelt. Geplant ist der Ausgleich über das städtische Ökokonto.

**2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Durch die getroffenen Festsetzungen (eingeschränktes Gewerbegebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

**3. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)**

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potenzielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VSRL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet.

Das Ergebnis der in Anlage 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt tabellarisch zusammengefasst werden:

*Tabelle: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

Gruppen	Relevanz/ Betroffenheit	Anmerkungen
<b>Gefäßpflanzen</b>	Keine Betroffenheit	Keine Strukturen für planungsrelevante Arten im Geltungsbereich
<b>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Bäche) im Eingriffsbereich
<b>Käfer</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Biotop-/Mulmbäume) im Eingriffsbereich
<b>Libellen</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich
<b>Schmetterlinge</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Die Ruderal- und Sukzessionsflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen; entsprechende Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) konnten festgestellt werden.
<b>Amphibien</b>	Keine Betroffenheit	Das vorhandene künstliche Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser) ist als Laichhabitat ungeeignet,
<b>Reptilien</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Sonnenplätze, Stein-/ Sandhaufen) im Eingriffsbereich
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind potenzielle Habitate in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen.
<b>Weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Haselmaus oder Wildkatze im Eingriffsbereich vor-

Gruppen	Relevanz/ Betroffenheit	Anmerkungen
		handen. Für die Wildkatze bestehen zudem besser geeignete Habitats im benachbarten FFH-Gebiet
<b>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VSRL</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind besser geeignete Habitats in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden.
<b>Sonst. Europäische Vogelarten</b>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf sonstige wild lebende europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anlage 1) sind Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSRL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt.

Zu den Schmetterlingen ist vorgesehen, weitere Untersuchungen in den Hochstaudenfluren durchzuführen, um auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden.

Die detaillierte saP ist der Anlage 1 zum Bebauungsplan zu entnehmen.

#### 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurchführung*

Ein Verzicht auf die Planung würde bedeuten, dass der rechtskräftige Bebauungsplan weiterhin Bestand hätte. Eine gewerbliche Weiterentwicklung wäre demnach nicht möglich. Das Plangebiet wäre weitestgehend der natürlichen Sukzession überlassen.

*Standort-Entscheidung / Standortalternativen*

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Gewerbefläche, angrenzend an einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb im Völklinger Stadtteil Lauterbach. Da ein vorhandener Betrieb erweitern möchte, entfallen anderweitige Standortalternativen. Hinzu kommt, dass in Lauterbach keine anderweitigen Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist gesichert, die bereits vorhandene Zufahrt des angrenzenden Gebietes kann mitgenutzt werden.

Die vorliegende Fläche weist den Vorteil auf, dass sie bereits über einen Verkehrsanschluss verfügt und unmittelbar angrenzend keine Wohnbebauung vorhanden ist (diese befindet sich weiter nördlich).

Darüber hinaus wird durch die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeit innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches dafür Sorge getragen, dass sich ein bereits bestehen-

der Betrieb zukunftsfähig erweitern kann und mit dieser Erweiterung Arbeitsplätzen gesichert bzw. evtl. auch neu geschaffen werden können.

Aufgrund dieser Standortvorteile und der Tatsache, dass es sich um die Erweiterung eines westlich angrenzenden Betriebes handelt, kommt nur die vorliegende Fläche für die Weiterentwicklung in Betracht.

Eine Gewerbeerschließung auf anderen Flächen würde eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Landschaftsverbrauch bedeuten, die mit zusätzlichen negativen Effekten potenziell auch für streng geschützte Arten verbunden wäre.

Mögliche zu revitalisierende Gewerbebrachen stehen im Stadtgebiet nicht als kurzfristig verfügbarer Alternativstandort zur Verfügung.

#### *Planungsalternativen*

Das Plangebiet selbst bzw. die Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes ist aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete stark eingeschränkt. Anderweitige Planungsalternativen kommen daher nicht in Betracht, die Lage des Gewerbegebietes ist so gewählt, dass keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Gebiete zu erwarten sind.

## **5. Zusätzliche Angaben**

### **5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Es ist vorgesehen, im Frühjahr weitere Erhebungen zur Flora und Fauna (Schmetterlinge) durchzuführen, um die Aussagen im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 1) zu untermauern.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### **5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)**

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### **5.3 Nichttechnische Zusammenfassung**

*Planungsziel* Ziel der Planung ist es, die Erweiterungsmöglichkeit eines bestehenden Gewerbebetriebes im Rahmen einer Angebotsplanung zu ermöglichen.

*Maßnahmen* Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen und Sicherung und Aufwertung von Grünflächen durch Artenschutzmaßnahmen sowie die Einhaltung der Rodungszeiten und die Kontrolle freizustellender Flächen und zu fällender Bäume auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Weiterhin sind Maßnahmen im Bereich des Lauterbaches festgesetzt.

- Schutzgüter* Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine durchschnittliche bis gute ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Artenschutz* Die artenschutzrechtliche Bewertung (vgl. Anlage 1) der sich ergebenden Beeinträchtigungen ergab nach derzeitiger Einschätzung keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand streng geschützter Arten, so dass Ausnahmeanträge gem. § 44 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich sind. Es werden nachzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen (Kontrollen der freizustellenden Flächen und Bäume, Einhaltung der Rodungszeiten) eingehalten werden.
- Im Frühjahr 2021 sind weitere örtliche Erhebungen zu der Flora und zu Schmetterlingen vorgesehen.

## 6 Quellenverzeichnis

### Rechtsnormen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- **Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)**, das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)



- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen GeoPortals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

# Mittelstadt Völklingen - Stadtteil Lauterbach

Fachbeitrag Artenschutz  
mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

## Anlage 1 zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Bearbeitungsstand: Februar 2021

Auftraggeber:

**Tim Boor GmbH**  
Hauptstraße 1  
66333 Völklingen-Lauterbach

Auftragnehmer / Bearbeitung:

**Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH**  
- **agstaUMWELT GmbH** -  
Saarbrücker Straße 178  
66333 Völklingen



## 1. Vorbemerkungen

- Anlass* Die im Völklinger Stadtteil Lauterbach ansässige Firma Tim Boor GmbH plant die Erweiterung des nutzbaren Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle. Für das Vorhaben muss der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 geändert werden, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt.
- Im Vorfeld sollen hierfür die erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen in Form eines „Fachbeitrags Artenschutz“ (mit artenschutzrechtlicher Prüfung / saP) auf Basis einer Habitatbewertung (Potenzialabschätzung) für relevante Tierarten durchgeführt werden, die grundsätzlich für den gesamten Geltungsbereich erforderlich ist. Detaillierte systematische Erfassungen von Flora und Fauna erfolgten bisher nicht.
- Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge einer Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. I.d.R. reicht für diese Prüfung eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).
- Auftrag* Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Eingriffsgebiet beauftragt.
- Vorhabenbereich* Das Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung) befindet sich nahe des Ortsausganges des Stadtteils Lauterbach der Mittelstadt Völklingen, südöstlich der Landstraße L 165 und nördöstlich zum bestehenden Firmengelände der Firma BOOR FLIESEN UND SANITÄR KG. Es befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem FFH Gebiet „6706-301 Warndt“, das nördlich des Geltungsbereiches angrenzt.
- Insgesamt nimmt das Untersuchungsgebiet eine Fläche von ca. 0,7 ha ein. Eine anthropogene Prägung des Gebietes in Form des Vorkommens ruderaler Arten existiert vor allem innerhalb der Flächen, welche an die vorhandene Landstraße sowie an das bestehende Firmengelände angrenzen.

## 2. Bestandsbeschreibung und Lebensraumeignung/ -potenzial für Tiergruppen

*Bestand* Zur Potenzialabschätzung wurde Anfang Oktober 2020 eine Strukturkartierung (Biototypenerfassung mit einfachen Artenlisten soweit jahreszeitlich möglich) durchgeführt, um die Habitateignung für relevante Tierarten abschätzen zu können. Soweit möglich wurden auch Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) für relevante Schmetterlingsarten mit erfasst.

Folgende Strukturen wurden vorgefunden, die den Erfassungseinheiten des „Leitfadens Eingriffsbewertung“ zugeordnet wurden:

*EE 2.12* Baumreihe (Fläche Nr. 1):

Entlang der L165 verläuft an der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes eine Reihe von Gehölzen. Neben Einzelbäumen und Baumgruppen finden sich hier ausgeprägte Gebüschstrukturen, die sich einerseits aus typischen Arten der frischen Standorte zusammensetzen und andererseits aus Arten der wechselfeuchten bis feuchteren Standorte. Eine klare Trennung zwischen Fläche 1 und den angrenzenden Flächen 2 und 4 ist nicht zu erkennen. Der Anteil von feuchtezeigenden Gehölzen nimmt jedoch grundsätzlich nach Südosten hin zu, sodass auch einzelne Weidengebüsche/-bäume innerhalb der Fläche 2 liegen.

*EE 4.13.2* feuchte Hochstaudenflur (ruderal) (Fläche Nr. 2):

Bei der Fläche 2 handelt es sich um eine ruderal geprägte Hochstaudenflur wechselfeuchter bis feuchter Standorte. Diese hat sich unter den feuchten bis nassen Standortbedingungen im Rahmen der natürlichen Sukzession auf dem ehemaligen Sägewerkgelände nach Rückbau der Bauwerke entwickelt. Sie weist daher neben feuchtigkeitsliebenden Hochstauden (wie z.B. Sumpfwiederöschchen, Sumpfkatzdistel, Gilbweiderich) auch Arten der typischen Ruderalgesellschaften frischer bis wechselfeuchter Standorte (wie z.B. Goldrute, Rainfarn, Brennessel), die in weiten Bereichen dominant sind, auf. Zudem haben sich auch Arten aus den umliegenden Gehölzbeständen (insbesondere Weiden) in den Randbereichen der Fläche etabliert, sodass die Übergänge teilweise fließend sind.

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Fläche nicht als Biotop gem. § 30 BNatSchG einzustufen, da die Ruderalzeiger dominant sind.

*EE 1.2.3* bachbegleitender Erlen-Bruchwald (Fläche Nr. 3):

Entlang des begrädigten Lauterbaches hat sich mit der Fläche 3 eine bachbegleitende Ufervegetation entwickelt, die von ihrer Artenzusammensetzung einem Erlen-Bruchwald ähnelt. Auch hier haben sich insbesondere im Unterwuchs typische Arten der ruderalen Gesellschaften und auch Arten der angrenzenden Hochstaudenbereiche dominant etabliert, sodass eine klare Zuordnung nicht möglich ist. Aufgrund der Standortverhältnisse und dem vereinzelt Vorkommen von Arten der gewässerbegleitenden Pflanzengesellschaften, erfolgt die Zuordnung jedoch zu den Waldsonderstandorten.

Eine Einstufung der Fläche 3 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nachzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da einerseits ruderaler Arten im Unterwuchs dominieren und es sich andererseits nicht um einen unbeeinflussten Gewässerabschnitt handelt.

EE 1.2.1

Sukzessionswald mit Auewald-Arten (Fläche 4):

Bei der Fläche 4 ist eine eindeutige Zuordnung ähnlich schwierig wie die Fläche 3. Hier finden sich typische Arten der feuchten Waldsonderstandorte in ausreichendem Maße, um eine Zuordnung zu rechtfertigen. Gleichzeitig sind jedoch auch hier Arten der ruderalen Standorte und Pionierarten in teilweise nicht unerheblichen Deckungsgraden dominant eingestreut. Die Fläche wird daher als Sukzessionswald mit Arten der Auewald-Gesellschaften angesprochen.

Eine Einordnung der Fläche 4 als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet, da die ruderalen Arten überwiegen und in der Baumschicht Zitterpappeln das Erscheinungsbild wesentlich bestimmen.

EE 3.3.2

Straßenbegleitgrün (Fläche 5):

Bei der Fläche 5 handelt es sich um einen Grünstreifen entlang der angrenzenden L 165 ohne besondere Artenzusammensetzung oder ökologische Wertigkeit. Es wurde keine Artenliste erstellt.

Die Lage der zuvor beschriebenen Biotoptypen sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. Biotoptypenplan (Strukturkartierung 2020); Quelle: Luftbild 2019, GeoPortal Saarland

Höhlen-/ Mulmbäume

Gehölzdominierte Standorte dominieren einen großen Teil des Plangebietes. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Höhlenbäume nachgewiesen werden. Die genauen Standorte dieser Höhlenbäume wurden im Verlauf der Untersuchungen jedoch nicht kartiert. Dies muss in der Vegetationsfreien Zeit ggf. nachgeholt werden, falls sie innerhalb eines möglichen Eingriffsbereich liegen.



Höhlenbaum im nördlichen Gehölz (Sukzessionswald)

*Biotopkartierung*

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung (GeoPortal Saarland) wurden keine Flächen gem. § 30 BNatSchG in diesem Bereich erfasst. Eine Zuordnung der 2020 kartierten Biotoptypen als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht notwendig erachtet.

*Natura 2000*

Das Natura 2000 Gebiet „FFH-N-6706-301 Warndt“ befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem Plangebiet (südlich und östlich). Die Abschätzung von potenziellen Einflüssen einer Nutzungsänderung innerhalb des Plangebietes und die Prüfung, ob der Schutzzweck und die Erhaltungsziel und Zielarten erheblich beeinträchtigt werden können, erfolgt hierbei im Rahmen einer getrennt durchgeführten NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie (Vorprüfung).

*Schutzgebiete/  
-objekte*

Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Natura2000-Gebiet ist per Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG Warndt „N 6706-301“) rechtlich gesichert.<sup>1</sup>

Es sind durch das Vorhaben keine weiteren Schutzgebiete betroffen. Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) sind innerhalb der Fläche nach derzeitiger Einschätzung und Datenlage nicht vorhanden.

*ABSP*

Das Gutachten „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthält für den Bereich keine Flächenaussagen.

*Gewässer*

Der Lauterbach fließt entlang der südöstlichen Untersuchungsgebietsgrenze von Süden nach Norden. Weitere natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer (Tümpel, Gräben) sind nicht vorhanden.

Östlich neben der vorhandenen Halle befindet sich ein offenes Auffangbecken für Wasser, das aus dem Natursteinzuschnitt entsteht, das nach einem Absetzvorgang wieder der Produktion zugeführt wird. Als Laichhabitat ist dieses Becken nicht geeignet.

<sup>1</sup> VO vom 02.11.2016; Natura2000-Gebietsausweisung. Abl 2016, Nr 44, Seite 1036ff;



*Künstliches Kleingewässer (Absetzbecken für recyclebares Prozesswasser) auf dem Firmengelände*

*Fauna*

Es wurden keine örtlichen systematischen faunistischen Kartierungen durchgeführt. Als Grundlage wurden vorhandene Daten (u.a. GeoPortal) und Literatur / Verbreitungskarten für die relevanten Artengruppen, Managementunterlagen zum Natura2000-Gebiet etc. ausgewertet. Des Weiteren wurde der Standort hinsichtlich seiner Eignung als Habitat überprüft (Potenzialabschätzung).

*Lebensraumeignung/  
-potenzial*

Der an der Straße gelegene Teil der Planfläche, sowie die durch ruderal-Arten dominierte Hochstaudenflur weisen eine starke anthropogene Prägung auf. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist in diesem Teil des Plangebietes unwahrscheinlich. Es besteht zudem eine gewisse Vorbelastung durch akustische und visuelle Störungen aufgrund der Nähe zur stark befahrenen Straße sowie der Nähe zu dem angrenzenden Firmengelände. Eine Habitat-Eignung für Schmetterlinge und Amphibien ist jedoch vorhanden. Der bewaldete Bereich des Plangebietes weist eine generelle Habitat-Eignung für Vögel oder Fledermäuse auf. Es besteht bei einer fortschreitenden Sukzession des Sukzessionswaldes mit Auwald-Arten das Potenzial der Entstehung eines bachbegleitenden Auwaldes mit den dafür typischen Artenzusammensetzungen. Zu dem Zeitpunkt der durchgeführten Kartierungen wurde der Bereich jedoch stark durch das Vorkommen von ruderalen Arten geprägt.

### 3. Artenschutzrechtliche Betrachtung / -Prüfung (saP)

<i>Datengrundlage</i>	Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Planunterlagen für das Vorhaben, aktuelle Daten zum Vorkommen der relevanten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten (vgl. Literaturverzeichnis).
<i>Wirkfaktoren</i>	<p>Durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu verzeichnen, die Auswirkungen auf streng und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten haben können.</p> <p>Im Folgenden können die Wirkfaktoren, die potenziell Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, nur grob aufgeführt werden, da noch keine Projektkonkretisierung vorliegt.</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<p>Zunächst ist die Flächeninanspruchnahme als größter Wirkfaktor zu nennen. Diese beschränkt sich aber auf eine Fläche von deutlich weniger als 0,3 ha. im Bereich zwischen Sukzessionswald und bestehender Gewerbefläche.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen entstehen während der Bauphase und sind nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr relevant (temporäre Auswirkungen). Insbesondere die notwendigen Rodungsarbeiten und Freistellungsarbeiten der Baufelder sind zeitlich begrenzt. Die Lage der freizustellenden Flächen sowie die Dauer dieser Arbeiten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach allgemeinen Erfahrungswerten sind diese vorbereitenden Arbeiten bei einer Flächengröße von deutlich weniger als 0,3 ha innerhalb einer Arbeitswoche erledigt.</p> <p>Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen auf dem Firmengelände treten vorübergehend, zeitlich und räumlich begrenzte, baubedingte Störungen auf. Sie sind i.d.R. auf die Tagzeiten beschränkt.</p> <p>Ferner entstehen Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenmaschinen, etc.), wodurch eine Vergrämung von Vogelarten durch Unterschreitung der „artspezifisch wirksamen Effektdistanz (Lärm und visueller Beunruhigung)“ eintreten kann.</p> <p>Die letztgenannte Wirkung ist für die Rodung ausgeschlossen, da diese gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Werbungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden darf.</p>
<i>Anlagen-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<p>Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Störungen durch die Aktivität des Menschen z.B. in Form von rangierarbeiten (Gabelstapler etc.). Dadurch können Lärmeinwirkungen bzw. in den frühen Morgen- und späten Abendstunden im Winterhalbjahr Störungen durch Lichtemissionen auftreten. Dies ist nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Zeiten zwischen 7 Uhr und 18 Uhr begrenzt. Ein nächtlicher Betrieb ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über potenziell betroffene Artengruppe, die im weiteren Kapitel näher erläutert wird.</p>



Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz/ Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Gefäßpflanzen</b>	Keine Betroffenheit	Keine Strukturen für planungsrelevante Arten im Geltungsbereich
<b>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Bäche) im Eingriffsbereich
<b>Käfer</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Biotop-/Mulmbäume) im Eingriffsbereich
<b>Libellen</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich
<b>Schmetterlinge</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Die Ruderal- und Sukzessionsflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen; entsprechende Raupennahrungspflanzen (Nahrungspatches) konnten festgestellt werden.
<b>Amphibien</b>	Keine Betroffenheit	Das vorhandene künstliche Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser) ist als Laichhabitat ungeeignet.
<b>Reptilien</b>	Keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Sonnenplätze, Stein-/Sandhaufen) im Eingriffsbereich
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind potenzielle Habitate in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden. Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen.
<b>Weitere Säugetierarten Anh. IV FF-RL</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Haselmaus oder Wildkatze im Eingriffsbereich vorhanden. Für die Wildkatze bestehen zudem besser geeignete Habitate im benachbarten FFH-Gebiet
<b>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</b>	Keine erhebliche Betroffenheit	Es sind besser geeignete Habitate in der direkten Umgebung des Plangebietes zu finden.
<b>Sonst. Europäische Vogelarten</b>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf sonstige wild lebende europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

*Moose/ Gefäßpflanzen* Im übergeordneten Planungsraum kommen keine für die Planung relevanten Arten vor.

*Käfer* Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) stellt die einzige planungsrelevante Käferart dar, deren Vorkommen aufgrund der bekannten Verbreitung innerhalb des Plangebietes möglich wäre. In der Regel werden zur Brut jedoch Standorte mit warmen und trockenen (Eichen-) Altholzbeständen bevorzugt genutzt. Aufgrund eines fehlenden Vorkommens solcher geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes weitestgehend ausgeschlossen werden.

---

<i>Weichtiere, Krebse, Fische, Neunaugen</i>	Im übergeordneten Planungsraum kommen keine für die Planung relevanten Arten vor. Entsprechende aquatische Lebensräume fehlen im Untersuchungsgebiet. Der Lauterbach ist aufgrund der geringen und nicht konstanten Wasserführung als Lebensraum der relevanten Arten nicht geeignet.
<i>Libellen</i>	Aufgrund der bekannten Verbreitung ist ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer ( <i>Coenagrion mercuriale</i> ) innerhalb der Region des Plangebietes potenziell möglich. Es ist hierbei jedoch lediglich ein Einzelfund der aus dem Jahr 2006 bekannt. Dieser liegt am sogenannten Grohbruchbach, der nicht durch das Plangebiet verläuft. Mittlerweile bietet dieser Bach für die Helm-Azurjungfer zudem kein geeignetes Habitat mehr. Des Weiteren weist der Lauterbach, welcher außerhalb des Plangebietes verläuft keine geeigneten Lebensraumstrukturen für ein Vorkommen der Art auf. Ein Vorkommen der Helm-Azurjungfer innerhalb des Plangebietes lässt sich demnach mit hinreichender Sicherheit ausschließen.
<i>Amphibien</i>	<p>Es befindet sich ein für Amphibien als (Laich-) Habitat ungeeignetes künstliches Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser) auf dem Gelände unmittelbar östlich angrenzend an die Produktionshalle.</p> <p>Ein Vorkommen des Kammmolches (<i>Triturus cristatus</i>) ist aufgrund der bekannten Verbreitung und Nachweise in Zuge des Natura2000-Monitorings unwahrscheinlich.</p> <p>Für weitere streng geschützte Arten des Anh. IV fehlt die Lebensraumeignung.</p>
<i>Reptilien</i>	Die Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> ) stellt die einzige planungsrelevante Reptilien-Art dar, deren Vorkommen innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung möglich wäre. Eine Eignung als potenzielles Habitat besteht jedoch innerhalb des Plangebietes nicht. Hierzu fehlt der Landschaft zum einen der typische offene bis halboffene Charakter von Schlingnatter-Habitaten, zum anderen sind keine potenziell nutzbaren Tagesverstecke oder Plätze zum Sonnen vorhanden.
<i>Säugetiere</i>	<p>Aufgrund der bekannten Verbreitung ist ein Vorkommen der Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>) innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen. Wildkatzen sind hierbei vor allem auf große, unzerschnittene Waldgebiete angewiesen. Somit wäre als mögliches Habitat für Wildkatzen nur der bewaldete Bereich des nördlichen Plangebietes geeignet, während die anderen untersuchten Strukturen keine Habitat-eignung für ein Vorkommen der Wildkatze aufweisen. Das erfasste, bewaldete Teilgebiet macht jedoch lediglich einen Randbereich des vorhandenen, angrenzenden Waldgebietes (Natura 2000 Gebiet) aus. Die Durchführung des Vorhabens kann somit als unerheblich für ein potenzielles Vorkommen der Art eingeschätzt werden.</p> <p>Des Weiteren ist ein Vorkommen des Bibers (<i>Castor fiber</i>) aufgrund der bekannten Verbreitung potenziell möglich. Geeignete Habitatstrukturen fehlen jedoch im Plangebiet, da sich innerhalb des Planbereiches kein Fließgewässer zu finden ist. Der Lauterbach, welcher nahe des Plangebietes verläuft weist zudem keine ausreichende Gewässertiefe für ein Vorkommen des Bibers auf. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Vorhandensein der Haselmaus (<i>Muscardinus avellarius</i>) innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Habitat-Strukturen ebenfalls nicht anzunehmen.</p>
<i>Schmetterlinge</i>	Im Allgemeinen ließ sich die Eignung der vorhandenen Strukturen als Lebensraum für Falter aufgrund der jahreszeitlichen Bedingungen zur Zeit der Begehung nicht

mehr optimal abschätzen. Insgesamt weist die innerhalb der Planfläche aufzufindende Hochstaudenflur jedoch geeignete Habitatbedingungen (Nahrungspatches für Raupen) für sowohl häufige, als auch planungsrelevante Arten auf. So wurden als mögliche Nahrungspflanzen unter anderem Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) Disteln (*Cirsium spec.*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*) nachgewiesen. Zudem waren verschiedene Weidenarten und Nachtkerzenarten (Weideröschen) innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Planungsrelevante Arten im Fall des untersuchten Eingriffsgebietes sind aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region der große Feuerfalter (*Lycanea dispar*) die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Ein Eingriff in das Untersuchungsgebiet kann dennoch für vorhandene Schmetterlingsarten als unerheblich eingestuft werden, da innerhalb des nahe gelegenen FFH-Gebietes adäquate Ersatzhabitats bestehen.<sup>2</sup> Durch die Inanspruchnahme einer kleinen Teilfläche sind die potenziell vorhandenen lokalen Populationen nicht erheblich beeinträchtigt.

Um dennoch den Verbotstatbestand des Tötens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausschließen zu können, sollten zu diesen Arten nähere Erhebungen durchgeführt werden (insbesondere Suche nach Raupen und Eiern).

#### Fledermäuse

Ein Großteil des Plangebietes wird durch Waldstandorte dominiert. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes mehrere Höhlenbäume nachgewiesen werden. Es bestehen somit geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten.

Aufgrund ihrer Verbreitung stellen folgende Arten im Falle des untersuchten Eingriffsraumes planungsrelevante Arten dar:

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leiserli*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund des angrenzenden FFH Gebietes und des darin enthaltenen Waldes sind jedoch ausreichend Habitats vorhanden, die bei einer Umnutzung der ca. 0,2 ha großen Randfläche weiterhin genutzt werden können. Ein Eingriff in die vorhandenen Nahrungshabitats ist somit als unerheblich für das Vorkommen der Arten einzuschätzen. Der Erhaltungszustand wird sich hierdurch nicht verschlechtern.

#### Brutvögel

Ein Großteil des Plangebietes wird durch Waldstandorte bzw. Gehölze (Ufersaum) dominiert. Hierbei konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes vermehrt Höhlenbäume nachgewiesen werden. Es bestehen somit geeignete Habitatstrukturen für Specht-Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) oder Schwarzspecht (*Dendrocopos martius*). Aufgrund des angrenzenden FFH Gebietes und des darin enthaltenen Waldes sind jedoch ausreichend Ausweichhabitats vorhanden, die bei einem Wegfall der ca. 0,2 ha großen Randstruktur weiterhin nutzbar sind.

Ein Eingriff in das Plangebiet kann somit als unerheblich für das Vorkommen von Brutvögeln des Anh. 1 VSRL eingeschätzt werden. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird nach derzeitiger Einschätzung nicht erheblich negativ beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Vorkommen von Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycanea dispar*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

*Maßnahmen*

Folgende Maßnahmen sind zu treffen, um Konflikte und Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Vor der Durchführung von Fäll- und Rodungs-Arbeiten ist zu prüfen, ob bewohnte Baumhöhlen vorhanden sind, um einen Tatbestand nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.
- Um einen Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Freistellungsarbeiten im Hochstaudenbereich zu prüfen, ob relevante Raupennahrungspflanzen von den FFH-Zielarten besetzt sind.
- Es ist vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen, ob wider Erwarten eine Besiedelung des vorhandenen Absetzbeckens durch Amphibien vorliegt. Um eine ungewollte Besiedelung zu vermeiden, sollte das Becken abgedeckt werden.
- Fäll- und Rodungs-Arbeiten sind in den gesetzlich dafür vorgesehenen Rodungszeiten zwischen dem 01.10. und dem 01.03. durchzuführen.
- Angrenzende Gehölzstrukturen sind zu Schonen. Hierbei sind ggf. geeignete Maßnahmen (z.B. Bauzaun) einzusetzen.

## 4. Fazit / Empfehlungen

Unter der Voraussetzung, dass die vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung potenzieller Verbotstatbestände umgesetzt und eingehalten werden, ist eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der allgemein häufigen, ungefährdeten und anpassungsfähigen Brutvogelarten sowie der Schmetterlinge im Vorhabenbereich auszuschließen.

Weitere streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-RL sind nicht betroffen.

Damit liegt keine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen vor.

Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand und **grober Risikopotenzialabschätzung** nicht abzusehen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. Aufzuchtzeiten durchgeführt werden (Beachtung der Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG) und vor Baufeldräumung eine erneute Kontrolle auf Nistplätze bzw. Besetzung von Habitatrequisiten durchgeführt werden.

Um zu vermeiden, dass zwischen der Rodung und dem Beginn der Erdarbeiten / Erschließungsarbeiten ein Brutgeschäft in zwischenzeitlich aufkommendem Gehölzjungwuchs stattfindet, sollten die Erdarbeiten zeitnah nach dem Abschluss der Rodungen beginnen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der aufkommende Gehölz-/ Staudenjungwuchs regenmäßig abzuschneiden, um eine Annahme als Brutplatz durch Vögel zu vermeiden. Unabhängig davon ist zu Beginn der Erdarbeiten während der Vegetations-/ Brutzeit eine Flächenkontrolle auf Nistplätze durchzuführen.

Abschließend kann aufgrund der derzeitigen Datenauswertung eingeschätzt werden, dass sich durch die Rodungs- und Baumfällarbeiten sowie die Inanspruchnahme / Versiegelung einer Fläche von ca. 0,2 ha zwar etablierte Lebensräume und -gemeinschaften verändern und damit Einfluss auf die lokale Fauna (ohne Betroffenheit lokaler Populationen) ausgeübt wird, dieser Eingriff jedoch keine erheblich negativen Auswirkungen haben wird.

Ungeachtet dessen wird hier empfohlen, im Zuge der späteren Bauausführung im Zuge einer Ökologischen Baubegleitung (öBB) nähere Untersuchungen vor Rodung und Baufeldfreimachung (u.a. mit Höhlensuche in zu fallenden stärkeren Bäumen) sowie zur Avifauna durchzuführen, um derzeit nicht einschätzbare Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Des Weiteren sollte überprüft werden, ob die Zielarten Großer Feuerfalter, Nachkerzenschwärmer und Spanische Flagge als Präimaginalstadien (Eier / Raupen) im späteren Baufeld (Hochstaudenbereich, Gehölzsaum) auf relevanten Raupen-nahrungspflanzen zu finden sind.

Untersuchungen zu weiteren Artengruppen sind aus hiesiger Einschätzung nicht erforderlich.

## Anhang 1: Quellenverzeichnis

### Gesetze /

- Verordnungen** RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008  
Rote-Listen 2020 Saarland (<https://rote-liste-saarland.de/>)  
Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

### Allgemein:

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)  
DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN, & E. SCHRÖDER, (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 454 S.  
GeoPortal: Saarland [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/....>]  
Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

### Flora:

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
[http://www.delattinia.de/SAAR\\_FLORA\\_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)  
[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)  
[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

### Weichtiere / Krebse / Fische /

- Rundmäuler** [https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland_node.html)  
SCHINDLER, H. & FREY, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSSON, 1788 (Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (BOUCHÉ, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae), in: Abh. DELATTINIA 39: 169 - 188  
ZETTLER, M. & v. WACHLIN (2010): Verbreitung der Gemeinen Flussmuschel *Unio crassus* nach BfN (Karte, Stand 2007).

### Libellen:

- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

### Schmetterlinge:

- WERNER, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

### Käfer:

- <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>  
Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lflug](http://www.umwelt.sachsen.de/lflug)  
Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010  
Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>

### Amphibien/

### Reptilien:

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77. Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

Säugetiere: BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

HERRMANN, M. & KNAPP, J. (2007) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland.

<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/>

[https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen\\_karte.jpg](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen_karte.jpg)

## Anhang 2: Artenliste (Strukturkartierung Anfang Oktober 2020)

Änd BP ehem Sägewerk		Kartierung von Oktober 2020				Zeigerwerte nach Floraweb											
		1	2	3	4												
Flächen-Nr		2.12	4.13.2	1.2.3	1.2.1												
Erf.-Einheit																	
						Lichtzahl	Temperaturzahl	Kontinentalitätszahl	Feuchtezahl	Feuchtwechsel	Reaktionszahl	Stickstoffzahl	Salzzahl				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
Acer campestre	Feld-Ahorn	x			x	5	6	4	5	-	7	6	0				
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x				4	6	4	ind.	-	ind.	ind.	0				
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x			x	4	ind.	4	6	-	ind.	7	0				
Aegopodium podagraria	Giersch		x			5	5	3	6	-	7	8	0				
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig		x	x	x	7	6	4	4	-	8	4	0				
Alliaria petiolata	Knoblauchrauke			x		5	6	3	5	-	7	9	0				
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	x		x	x	5	5	3	9	Üb.	6	ind.	1				
Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz		x			6	ind.	5	6	-	6	7	0				
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel		x			7	ind.	5	5	-	ind.	8	0				
Arrhenatherum elatius	Glatthafer		x			8	5	3	5	-	7	7	0				
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß		x			7	6	ind.	6	-	ind.	8	0				
Betula pendula	Hänge-Birke	x	x	x	x	7	ind.	ind.	ind.	-	ind.	ind.	0				
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	4	6	4	ind.	-	ind.	ind.	0				
Chelidonium majus	Schöllkraut			x													
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzistel		x	x	x	7	5	3	8	-	4	3	0				
Conyza canadensis	Kanadisches Berufskraut		x														
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	x	x	x	x	7	5	4	5	-	7	ind.	0				
Corylus avellana	Hasel	x	x	x	x	6	5	3	ind.	-	ind.	5	0				
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	x				6	6	4	5	-	7	5	0				
Dryopteris filix-mas	Echter Wurmfarne			x	x												
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen		x			8	ind.	5	5	-	5	8	0				
Epilobium hirsutum	Zottiges Weidenröschen		x		x	7	5	5	8	Üb.	8	8	1				
Epilobium palustre	Sumpf-Weidenröschen		x	x	x	7	5	ind.	9	-	3	3	0				
Equisetum palustre	Sumpf-Schachtelhalm		x	x													
Erigeron annuus	Einjähriges Berufskraut		x			7	6	ind.	6	-	ind.	8	0				
Euonymus europaeus	Gewöhnliche Pfaffenhütchen	x				6	5	3	5	-	8	5	0				
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch		x			8	ind.	4	3	-	ind.	3	0				
Fagus sylvatica (juv.)	Rotbuche	x				3	5	2	5	-	ind.	ind.	0				
Fraxinus excelsior	Esche	x		x	x												
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz		x	x	x	4	5	5	5	-	ind.	7	0				
Glechoma hederacea	Gundermann		x	x	x	6	6	3	6	-	ind.	7	0				
Hedera helix	Efeu	x	x														
Juncus effusus	Flatter-Binse		x	x		8	5	3	7	-	3	4	0				
Lotus uliginosus / pendun	Sumpf-Hornklee		x	x	x	7	5	2	8	-	6	4	0				
Lychnis (Silene) flos-cuculi	Kuckzucks-Lichtnelke		x			7	5	3	7	WF	ind.	ind.	0				
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich		x	x		6	ind.	und	8	WF	ind.	ind.	0				
Malva moschata	Moschus-Malve		x			8	6	3	4	-	7	4	0				
Oxalis acetosella	Wald-Sauerklee			x	x	1	ind.	3	5	-	4	6	0				
Populus tremula	Zitter-Pappel	x		x	x												
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x		x		4	5	4	5	-	7	5	0				
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche	x		x		6	6	ind.	5	-	ind.	?	0				
Prunus spinosa	Schlehe	x	x														
Quercus petraea	Trauben-Eiche	x		x		6	6	2	5	-	ind.	ind.	0				
Robinia pseudoacacia	Robinie	x	x	x		5	6	4	4	-	ind.	8	0				
Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer		x	x		7	5	3	6	-	ind.	9	0				
Salix aurita	Öhrchen-Weide				x												
Salix caprea	Sal-Weide	x	x		x	7	ind.	3	6	-	7	7	0				
Salix fragilis	Bruch-Weide				x	5	5	3	8	Üb.	6	6	0				
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x				1	5	3	5	-	ind.	9	0				
Scirpus sylvaticus	Wald-Simse		x	x	x	6	5	4	8	-	4	4	0				
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute		x	x	x	8	6	5	ind.	-	ind.	6	0				
Tanacetum vulgare	Rainfarn		x	x	x	8	6	4	5	-	8	5	0				
Urtica dioica	Große Brennnessel	x	x	x	x	ind.	ind.	ind.	6	-	7	8	0				



## Anhang 3: Übersicht der streng geschützten FFH-Anhang-Arten und Vogelarten des Anhangs 1 VSRL

BP "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S 2020	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
<b>Moose</b>							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Borstenmoos	Anh. II	1381	3	3	nein	
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Schwanenhalsmoos	Anh. II	1389	0	0	im Saarland ausgestorben	
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Kapuzenmoos	Anh. II	1387	R	2	nein	
<b>Gefäß- und Blütenpflanzen</b>							
<i>Apium repens</i> = <i>Helosciadium rep</i>	Kriechender Sellerie	Anh. II, IV	1614	0	1	keine Vorkommen im Saarland	
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Anh. II, IV	1882	0	1	keine Vorkommen im Saarland	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Anh. II, IV	1902	-	3+	keine Vorkommen im Saarland	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	Anh. II, IV	1903	-	-	keine Vorkommen im Saarland	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfarn	Anh. II, IV	1421	R	*	nein	
<b>Weichtiere</b>							
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Anh. II, IV	1032	1	1	nein	
<b>Krebse</b>							
* <i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	Anh. II	1083	1(08)	k.A.	nein	
<b>Käfer</b>							
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	1083	k.A.	2	ja	nein
<i>Limonicus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	1079	k.A.	k.A.	-	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	Anh. II, IV	1088	-	1	-	
* <i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	Anh. II, IV	1084	-	2	-	
<b>Libellen</b>							
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	Anh. II	1044	R	1	ja	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	Anh. IV		*	1	nein	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Anh. II, IV	1037	*	2	nein	
<b>Tagfalter</b>							
<i>Coenonympha hero</i>	Waldvögelchen	Anh. IV		0	1	im Saarland ausgestorben	
<i>Euphydryas aurinia</i>	Abiss-/Skabosien-Schreckenfalter	Anh. II	1065	3	2	nein	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Anh. II, IV	1060	*	2	ja	ja
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Feuerfalter	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	Anh. II, IV	1061	2*	3	nein	
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling	Anh. II, IV	1059	0	2	im Saarland ausgestorben	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Anh. IV		-	1	nein	
<b>Nachtfalter</b>							
* <i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge / Russischer Bär	Anh. II	1078	*	V	ja	ja
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Anh. IV		*	V	ja	ja
<b>Neunaugen / Fische</b>							
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	Anh. II	1096	3	2	-	nein
<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Bitterling	Anh. II	1134	3	2	-	nein
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	Anh. II	1163	3	2	-	nein
<i>Cobitis taenia</i>	Steinpicker / Dorngrundel	Anh. II		3	2	-	nein
<b>Amphibien</b>							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Anh. IV		3	2	nein	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Anh. II, IV	1193	2	2	nein	-
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	Anh. IV		2	3	nein	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Anh. IV		1	2	nein	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Anh. IV		0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Anh. IV		R	3	nein	-
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV		R	G	nein	-
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	Anh. IV		V	-	ja	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Anh. II, IV	1166	3	3	ja	nein
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Anh. IV		3	2	ja	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Anh. IV		2	3	nein	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Anh. IV		*	*	nein	

BP "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S 2020	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
<b>Säugetiere</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	Anh. II, IV	1337	0	3	ja	nein
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Anh. IV		2	2	ja	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Anh. IV		2	2	ja	nein
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Anh. II, IV	1308	3	1	ja	-
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	Anh. IV		2	2	ja	nein
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Anh. IV		G	V	ja	potenz. Jagdhabitat
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Anh. II, IV	1323	2	3	ja	nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Anh. IV		G	2	nein	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anh. IV		*	2	ja	potenz. Jagdhabitat
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	Anh. II, IV	1321	1	1	nein	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Anh. II, IV	1324	3	3	ja	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Anh. IV		*	3	nein	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Anh. IV		G	3	nein	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Anh. IV		2	G	ja	potenz. Jagdhabitat
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Anh. IV		3	3	ja	potenz. Jagdhabitat
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Anh. IV		*	G	ja	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anh. IV		*	D	ja	potenz. Jagdhabitat
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Anh. IV		R	D	ja	nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Anh. IV		G	V	ja	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Anh. IV		G	2	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	Anh. IV		R	G	nein	nein
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	Anh. II, IV	1304	1	1	nein	-

BP "Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße" - 1. Änderung artspezifische saP-Tabelle		FFH-/ VS- Richtlinie	EU- Code	RL-S 2020	RL-D	Aufgrund der bekannten Verbreitung im Saarland ist ein Vorkommen im Planungsraum möglich.	Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden
* = prioritäre Arten							
<b>Vögel</b>							
<b>Brutvögel, Anh. I</b>							
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh. I VS	A223		-	nein	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh. I VS	A229	*	V	ja	nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Anh. I VS	A255	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Anh. I VS	A104	1	2	nein	-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh. I VS	A215	*	3	ja	-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Anh. I VS	A224	0	2	ja	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh. I VS	A031	*	3	nein	-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Anh. I VS	A081	0	-	nein	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Anh. I VS	A082	0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Anh. I VS	A084	0	2	nein	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh. I VS	A122	0	2	im Saarland ausgestorben	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh. I VS	A238	*	V	ja	ja
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh. I VS	A236	*	-	ja	ja
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Anh. I VS	A103	*	3	ja	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Anh. I VS	A321	R	1	nein	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdrommel	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh. I VS	A338	*	V	ja	nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	Anh. I VS		0	0	im Saarland ausgestorben	-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Anh. I VS	A246	2	3	ja	nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Anh. I VS		0	3	im Saarland ausgestorben	-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh. I VS	A073	*	-	ja	nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh. I VS	A074	*	V	ja	nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Anh. I VS	A072	*	V	ja	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh. I VS	A234	1	V	ja	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Anh. I VS	A119		1	nein	-
<i>Lyrurus tetrix</i>	Birkhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	Anh. I VS		0	1	im Saarland ausgestorben	-

**Anlage 2**  
zur 1. Änderung des Bebauungsplans  
„Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Bearbeitungsstand: Januar 2021

Auftraggeber:

**Tim Boor GmbH**  
Hauptstraße 1  
66333 Völklingen-Lauterbach

Auftragnehmer / Bearbeitung:

**Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH**  
- **agstaUMWELT GmbH** -  
Saarbrücker Straße 178  
66333 Völklingen



## 1 VORBEMERKUNGEN

- Anlass* Die im Völklinger Stadtteil Lauterbach ansässige Firma Tim Boor GmbH plant die Erweiterung des nutzbaren Betriebsgeländes zur Herstellung von Lagerflächen und ggf. einer Lagerhalle. Für das Vorhaben muss der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 geändert werden, da dieser im geplanten Erweiterungsbereich Ausgleichsmaßnahmen (Sukzessionsflächen) festsetzt.
- Im Zuge der Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Nutzflächen ist eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung notwendig, da das Natura 2000 Gebiet „6706-301 Warndt“ unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Im Folgenden wird erörtert, ob durch die geänderte Nutzung des Plangebietes eine Gefährdung von Schutzziele des angrenzenden Natura 2000 Gebietes „6706-301 Warndt“ zu erwarten ist.
- Auftrag* Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit beauftragt.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- FFH-Richtlinie* Oberstes Ziel der FFH-Richtlinie<sup>1</sup> ist die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL und der Arten gem. Anh. II der FFH-RL sowie der Vogelarten des Anh. 1 der VSRL und der gefährdeten Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der VSRL<sup>2</sup> in den Natura 2000-Gebieten. Somit gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“ nach § 33 Abs. 1 BNatSchG.
- Demzufolge sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die detaillierte Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens muss erfolgen, wenn direkte oder indirekte erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können.
- Nachfolgend wird geprüft, ob bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu verzeichnen sind, welche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiets „Warndt“ haben könnten.
- Bewertungsgrundlagen* Vor dem Hintergrund der Natura 2000-Gebietsmeldungen wird anhand dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage vorhandener Unterlagen untersucht, ob es durch das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bestandteilen eines Natura 2000-Gebietes nachweislich auszuschließen, erfolgt keine detailliertere Betrachtung/ Prüfung.
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die betroffenen Bestandteile nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) „FFH-RL“

<sup>2</sup> RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) „VSRL = Vogelschutzrichtlinie“

Eine Beeinträchtigung besteht dann, wenn die für ein Gebiet formulierten Erhaltungsziele und dadurch die Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gefährdet sind.

Zentrale Prüfgegenstände der Verträglichkeitsuntersuchung auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele sind:

- Die Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten.
- Die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte.
- Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, welche für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Eine Beurteilung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich weiterer geschützter Arten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Studie und wird getrennt durchgeführt.

#### *Erheblichkeit*

Den entscheidenden Bewertungsschritt stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Zur Herleitung, wann Beeinträchtigungen der Schutzziele eines FFH-Gebietes erheblich sind, wurde der Leitfaden „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ vom April 2004 herangezogen. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden. Kriterien, die die Beeinträchtigung charakterisieren, sind u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung. Der Begriff der „Erheblichkeit“ ist weder im SNG, im BNatSchG, noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert/erklärt. Somit werden die Definition sowie die Erheblichkeitsschwelle aus der Literatur abgeleitet.<sup>3</sup>

Demnach können Beeinträchtigungen dann als unerheblich angesehen werden, wenn sie sich nicht negativ bzw. ungünstig auf den Erhaltungszustand der im Natura 2000 Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. der nachgewiesenen Arten der Anhanglisten auswirken.

Ein Schlüsselbegriff in der FFH-Richtlinie ist der "günstige Erhaltungszustand". Der Erhaltungszustand für die Lebensraumtypen wird definiert als "die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können" (Art. 1e FFH-Richtlinie). Analog definiert Artikel 1i der Richtlinie den Erhaltungszustand für die Arten als "Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können". Einerseits sind abiotische (z. B. Klima, Wasserhaushalt, Böden) und biotische Faktoren (z. B. Sukzession, interspezifische Konkurrenz) zu betrachten. Andererseits sind die direkten und indirekten Einflüsse des menschlichen Wirtschaftens zu berücksichtigen sofern diese Faktoren

<sup>3</sup> Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004, Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Köppel et. al. (2004), Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart

sich auf die Verbreitung und den Bestand der Lebensraumtypen und Arten auswirken<sup>4</sup>.

Als günstig wird der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab, noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten),
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen),
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen),
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten),
- der Lebensraum der Arten ausreichend groß ist (nur Arten).

Für die aufgeführten Lebensraumtypen bedeutet dies:

1. dass sich der bestehende Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht verschlechtert,
2. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt wird.

Für die aufgeführten Arten bedeutet dies:

3. dass sie weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden können,
4. dass ihr Verbreitungsgebiet nicht abnehmen wird,
5. dass für sie ein genügend großer Lebensraum auch weiterhin zur Verfügung steht,
6. das langfristige Überleben ihrer Populationen im Lebensraum gesichert ist.

Die Erheblichkeitsschwelle ist dann erreicht, wenn die Eingriffe nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes eines Lebensraumes bzw. eines Habitats einer Art im betroffenen Natura 2000-Gebiet auslösen.

Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Naturschutz (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

### 3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

#### 3.1 Beschreibung des Schutzgebietes

*Standarddatenbogen* Im Folgenden wird eine Gebietsbeschreibung des FFH-Gebiets „Warndt“ vorge-  
nommen Dies geschieht über den Standarddatenbogen des Gebietes. Die Inhalte  
eines solchen Standarddatenbogens betreffen stets die Gesamtheit des Natura  
2000 Gebietes. Differenzierte Aussagen über den Planungsraum sind somit nicht  
alleine anhand des Standarddatenbogens möglich.

Tab. 1: Standard-Datenbogen zum NATURA-2000-Gebiet „6706-301 Warndt“ (Kurzfassung)

<b>Gebiet</b>							
Gebietsnummer		DE 6706-301					
Gebietstyp		C					
Biogeographische Region		K					
Gebietsname		Warndt					
Koordinaten		geographische Länge (Dezimalgrad): 6,7742 geographische Breite (Dezimalgrad): 49,1994					
Fläche		5.097,00 ha					
Vogelschutzgebiet seit:		November 2016					
Erfasst:		Juli 2000					
meldende Institution:		Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)					
<b>TK 25 (Messtischblätter)</b>							
MTB		6706, 6707, 6806, 6807					
<b>Landkreise</b>							
Ludweiler-Warndt, Saarbrücken, Lauterbach im Warndt, Emmersweiler							
<b>Naturraum</b>							
191		Mittelsaarländisches Waldland					
<b>Naturräumliche Haupteinheit</b>							
D52		Saar-Nahe-Bergland					
<b>Bewertung, Schutz</b>							
Kurzcharakteristik		zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet auf Buntsandstein mit repräsentativen Waldgesellschaften des Luzulo-Fagetums					
<b>Biotopkomplexe (Habitatklassen)</b>							
G:		Grünlandkomplexe trockener Standorte, 2%					
H:		Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 3%					
N:		Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil), 90%%					
V:		Gebüsch-/Vorwaldkomplexe, 5 %					
<b>Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:</b>							
<b>Gebiets-Nr</b>							
6706-301	6706-307	<b>Typ</b>	<b>Status</b>	<b>Art</b>	<b>Name</b>	<b>Fläche-Ha</b>	<b>Fläche-%</b>
6706-301	92 (FLandesint.-Nr.)	FFH/ NSG	k.A.	/	NSG 'Eulenmühle / Eulenmühle/Welschwis'	8,90	0
6706-301	93 (FLandesint.-Nr.)	NSG	bestehend	+	Werbeler Graben“	45,0	1
<b>Einflüsse und Nutzungen:</b> k.A.		NSG	bestehend	+	Weinbrunn		
<b>Pflege/Entwicklung/Pläne:</b> k.A.							
<b>Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:</b> siehe gesonderte Auflistung							
<b>Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:</b> siehe gesonderte Auflistung							

weitere Arten: siehe gesonderte Auflistung

### 3.2 Erhaltungsziele des FFH Gebiet „6706-301 Warndt“

#### Allgemeine

##### Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Ver-schlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden sowie die Wiederherstellung und/ oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich le-bensraumtypischer Arten),
- Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL),
- Arten nach Anhang 1 der VS-Richtlinie,
- Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie (gefährdete Zugvögel) und ihrer Le-bensräume.

#### Spezielle

##### Erhaltungsziele

Spezielle Erhaltungsziele sind:

- die Erhaltung der Heiden - 4030
- die Erhaltung weitgehend gehölzfreier Borstgrasrasen mit ihren charakteristi-schen Pflanzen- und Tierarten - 6230
- die Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwie-sen (Glatthaferwiesen) - 6510:
- der Erhalt des bodensauren Buchenwaldes der collinen bis submontanen Stufe – 9110
- der Erhalt des Waldmeister-Buchenwaldes – 9130
- der Erhalt des Eichen-Hainbuchenwaldes feuchter bis frischer Standorte – 9160
- der Erhalt des Weichholzauenwaldes – 91E0die Erhaltung der Kammolch-Population
- die Erhaltung bestehender Populationen der Spanischen Flagge
- die Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuer-falters
- die Erhaltung und Förderung der Populationen des Hirschkäfers
- die Erhaltung bestehender Lebensräume des Schwarzspechtes

Im Hinblick auf die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens sind baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu untersuchen, die Auswir-kungen auf Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000- Gebiets haben kön-nen.

## 4 WIRKFAKTOREN

#### baubedingte

##### Wirkprozesse

Folgende potenzielle Auswirkungen während der Bauphase können nicht ausge-schlossen werden:

- Zeitlich begrenzte Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen, sowie opti-sche Störungen durch den Baubetrieb in der Nähe des Natura-2000-Gebiets. Dies ist verbunden mit einer dadurch resultierenden möglichen Vergrämung von störepfindlichen Arten / Individuen, z.B. Vögel, durch Unterschreitung der art-spezifisch wirksamen Effekt-distanz (Lärm und visueller Beunruhigung). Auf-grund der bereits vorhandenen Nutzung und des temporären Charakters ist je-doch davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhal-tungszustand zu erwarten sind.



- Verlust von Gehölzen als (Teil-) Lebensraum (v.a. Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten) ist zu erwarten, falls im Rahmen der Durchsetzung des Planvorhabens Fäll- und Rodungsarbeiten notwendig werden. Der größte Teil der im Plangebiet existierenden Gehölzbestände ist im Osten des Plangebietes entlang des Lauterbachs zu finden. Aber auch am nördlichen Rand des Plangebietes treten Gehölzbestände auf. Bei den bestehenden Gehölzen handelt es sich primär um Eschen (*Fraxinus excelsior*), Pappeln (*Populus spec.*), sowie verschiedenen Weidenarten (*Salix sp.*).

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, lediglich im Randbereich des nördlichen Gehölzbestands, in dem sich auch Bäume mit Baumhöhlen befinden, einzugreifen.

Grundsätzlich besteht im Rahmen von Rodungen im Extremfall die Gefahr von Störungen, Zerstörungen von Gelegen (Avifauna) oder direktem Töten von Individuen (Jungvögel), wenn Arbeiten innerhalb der Vegetationszeit/ Brutzeit stattfinden. Da davon ausgegangen wird, dass die gesetzlichen Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG bei ordnungsgemäßer Bauausführung eingehalten werden, sind diese Verbote nicht einschlägig. Der Bebauungsplan trifft hier Festlegungen, um dem Rechnung zu tragen.

- Optische Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen (z.B. durch Lichtimmissionen) sind möglich. Es wird davon ausgegangen, dass kein nächtlicher Baubetrieb notwendig ist, womit sich diese Wirkungen nur im Winterhalbjahr auf den Zeitraum zwischen 6 Uhr und 18 Uhr beschränken.

#### *Anlagen- und betriebsbedingte*

#### *Wirkprozesse*

Das Plangebiet ist durch den direkt angrenzenden Firmenbetrieb bereits anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Die Einflüsse auf die Umgebung des Plangebietes ändern sich aufgrund der bereits bestehenden Nutzung jedoch nur geringfügig.

Folgende potenzielle Auswirkungen bestehen in Folge der geänderten Nutzung:

- Barrierewirkungen, bzw. Zerschneidungseffekte sind aufgrund der siedlungsnahen Lage des Plangebiets und der Größe des zusammenhängenden Fauna-Flora-Habitat-Gebiets nicht zu erwarten.
- Scheuchwirkungen, die durch die Nutzungsänderung hervorgerufen werden könnten, sind als unerheblich einzustufen. Die direkte Umgebung des Plangebiets wird bereits jetzt im Rahmen des Firmenbetriebs genutzt. Zwar ist mit der Erweiterung der genutzten Fläche potenziell ebenfalls mit einem erhöhten Betrieb zu rechnen, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die lokalen Populationen aufgrund der Siedlungsnähe und der umgebenden Nutzung in ihrer Lebensweise schon an die bestehenden und künftigen anthropogenen Nutzungen angepasst sind.
- Die Nutzung der Anlagen ist im Normalfall auf die Tageszeiten begrenzt. Aufgrund der höheren betrieblichen Auslastung des Plangebietes kann es jedoch in den Wintermonaten zu geringfügigen Lichtemissionen kommen. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Lichtimmissionen des angrenzenden Siedlungsgebietes zu vernachlässigen.
- Grundsätzlich können Depositionen (z.B. Stickstoffeintrag, Schmutzwassereintrag) zu einer Veränderung der Gewässergüte und der Vegetation und damit zu Veränderungen der Lebensbedingungen führen. Im Falle des vorliegenden Vorhabens befindet sich die betroffene Fläche im Talbereich des Lauterbachs. Bei einer ordnungsgemäßen Abführung des Schmutzwassers in die Ortskanalisation sind keine Auswirkungen auf das Gewässer und die Begleitvegetation zu

erwarten. Gas- und staubförmige Emissionen (z.B. Stickstoffemissionen) sind mit der geplanten Nutzung als Lagerfläche / Lagerhallen nicht verbunden.

*Vorkehrungen zur  
Vermeidung*

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Vorprüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören<sup>55</sup>.

Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung können grundsätzlich durchgeführt werden, um Gefährdungen von Lebensraumtypen bzw. Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs 1 der Vogelschutz-Richtlinie und relevanten Zug- und Rastvogelarten gem. VSRL zu vermeiden oder zu mindern:

- Ausführung von Rodungsarbeiten im nach BNatSchG zulässigen Zeitraum (1. Okt. bis 28. Feb.); bei unvermeidbaren Rodungsarbeiten (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen) während der Brutzeit müssen die zu rodenden Gehölze zuvor auf Brut- bzw. Ruhestätten kontrolliert werden.
- Sicherung und Erhaltung angrenzender Grünstrukturen
- Aufstellen von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Gehölzstrukturen
- keine Verwendung Grundwasser gefährdender Stoffe (Vermeidung)
- Schutz des Lauterbachs vor umweltgefährdenden Stoffen durch Maßnahmen auf dem aktuellen Stand der Technik
- Versickerung potenziell angetroffenen Grundwassers aus Baugruben im näheren Umfeld bzw. Einleitung in das Bachbett (Minderung)
- Prüfung, ob Oberflächenwasser der Parkplätze behandelt (Ölabscheider) werden muss.

---

<sup>55</sup> FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotentiale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen (vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 10)

## 5 NÄHERE BETRACHTUNG DER RELEVANTEN ZIELARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN DES FFH-GEBIETES

*Lage zum FFH-Gebiet* Im Falle des vorliegenden Vorhabens bestehen keine Überschneidungen mit dem zu prüfenden FFH Gebiet. Der Abstand zum Gebiet beträgt ca. 50 m.



Abb.: Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum Natura2000-Gebiet (Quelle: GeoPortal Saarland)

*Lebensraumtypen (LRT)*  
gem. Anh. I FFH-RL

Nachfolgend werden die Lebensraumtypen abgehandelt, die sich in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden (ca. 200 m Umkreis).

LRT9110

Rd. 40 m nördlich (jenseits L 165) sowie ca. 70 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen Hainsimsen-Buchenwälder mit dem Erhaltungszustand B und C (LRT 9110).



Abb.: Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum LRT 9110 (Quelle: GeoPortal Saarland)

Der Erhaltungszustand des Hainsimsen-Buchenwalds ist durch die geplante Nutzungsänderung nicht in seinem Bestand bedroht.

LRT 6510

Extensive Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand A und C (LRT 6510) sind zusätzlich in der näheren Umgebung südöstlich der Planfläche zu finden. Die mit 130 m Entfernung am nächsten gelegenen Mähwiesen werden durch die Baumaßnahme und den späteren Betrieb nicht in ihrem Bestand verändert, so dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Auch von Depositionen durch Stickstoffeintrag in diese Biotoptypen ist sowohl aufgrund der Entfernung zu dem Plangebiet als auch aufgrund der Art der Nutzung (nur Lagerflächen und Lagerhallen) nicht auszugehen.



Abb.:

Lage des Vorhabenbereiches (geplante Lagerfläche) zum LRT 6510 (Quelle: GeoPortal Saarland)

Ein Einfluss des Vorhabens auf andere, in den Schutzziele und im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen kann aufgrund der Lage dieser Habitate innerhalb des FFH Gebietes und der Entfernung zu diesen ausgeschlossen werden.

Tierarten

Im Zuge der Studie zur FFH-Vorprüfung wird auf die vorhandenen Daten des Standard-Datenbogens sowie auf die Informationen des Managementplans zurückgegriffen. Örtliche Bestandserhebungen/ -überprüfungen werden in diesem Prüfstadium nicht durchgeführt. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Arten ist - falls erforderlich - Aufgabe der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Ergebnisse des im Jahr 2015 erstellten Berichtes Natura 2000-Managementplanung des

FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt wurden bei der Einschätzung über die Betroffenheit der Tierarten ebenfalls in Betracht einbezogen.

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat-Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie bzw. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf die im Quellenverzeichnis aufgeführten Unterlagen zurückgegriffen werden.

Um Auswirkungen abschätzen zu können, werden die relevanten Arten nachfolgend kurz hinsichtlich des Lebensraums und der Lebensweise beschrieben. Anschließend wird eine Einschätzung bezüglich ihrer Betroffenheit vorgenommen.

Folgende Tierarten des Anhangs II der FFH-RL und des Anhangs 1 der VS-RL sind im FFH-Gebiet „Warndt“ erfasst:

*Helm-Azurjungfer*

Die Helm-Azurjungfer (*Coenarigona mercuriale*, Code 1044, Anh II FFH-RL, RLD 1, RLS R) besiedelt besonnte, leicht durchflossene Gewässer mit guter Wasserqualität. Hierbei werden basische Gewässer bevorzugt, während saure oder brackige Gewässer seltener besiedelt werden. Zumeist sind die Gewässer unter 700 m ü NN gelegen und weisen eine dichte, hygrophile Vegetation, so wie dicht bewachsene Uferstrukturen auf.<sup>6</sup>

Innerhalb des FFH Gebietes „Warndt“ ist lediglich ein Einzelfund der Helm-Azurjungfer aus dem Jahr 2006 bekannt. Dieser liegt am sogenannten Grohbruchbach, der nicht durch das Plangebiet verläuft<sup>7</sup>.

Der Lauterbach bietet für die Helm-Azurjungfer kein geeignetes Habitat. Ein Eingriff in den Lebensraum der Art durch die Baumaßnahme bzw. Beeinträchtigungen durch den Betrieb können demnach ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand wird sich nicht nachteilig verändern.

*Großer Feuerfalter*

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*, Code 1060, Anh II, IV FFH-RL, RLD 2, RLS \*) ist ein Schmetterling aus der Familie der Bläulinge (Lycaenidae). Er besiedelt bevorzugt großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften. Hierbei werden vor allem feuchte Habitate wie zum Beispiel Seggenriede, Binsen- oder Kohldistelwiesen und deren Brachen bevorzugt. Die Raupen des Falters ernähren sich primär von Oxalat armen Ampferarten wie z.B. Flussampfer, Krausem Ampfer und Stumpfbältrigem Ampfer. Die Ernährung der adulten Falter ist hingegen relativ variabel. Gelbe oder violette Trichter- und Köpfchenblüten werden hierbei allgemein präferiert. Insbesondere Baldrian- und Blutweiderichfluren mit Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Kriechendem Arznei-Baldrian (*Valeriana procurrens*) spielen in dem Vorkommen der Falter eine Rolle. Weitere Nektarpflanzen sind unter anderem Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*), Rossmintze (*Mentha longifolia*), Acker- und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *Cirsium palustre*) und Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*). Ein Lebensraummosaik aus Flächen mit den Futterpflanzen der Raupen und den Nektarpflanzen der Falter ist eine Bedingung für ihr Vorkommen.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

<sup>7</sup> Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

<sup>8</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/grosser-feuerfalter-lycaena-dispar.html>

Vorkommen von Lebensstätten des Feuerfalters sind in Teilen der Lauterbachau innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes bekannt.<sup>9</sup> Auf Basis dieser Beobachtungen ist ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen. Es wurden zudem mögliche Futterpflanzen (Raupennahrungspflanzen) wie Stumpfbblätterigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) im Plangebiet nachgewiesen.

Der Verlust vereinzelter Raupennahrungspatches hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Natura2000-Gebiet. Die Art ist derzeit im Saarland nicht gefährdet und dehnt ihr Verbreitungsareal insbesondere in den Offenlandstrukturen (feuchte / wechselfeuchte Wiesen und Wiesenbrachen) entlang der Bach- und Flusstäler aus.

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind nicht Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie werden im Artenschutzfachbeitrag gesondert abgehandelt.

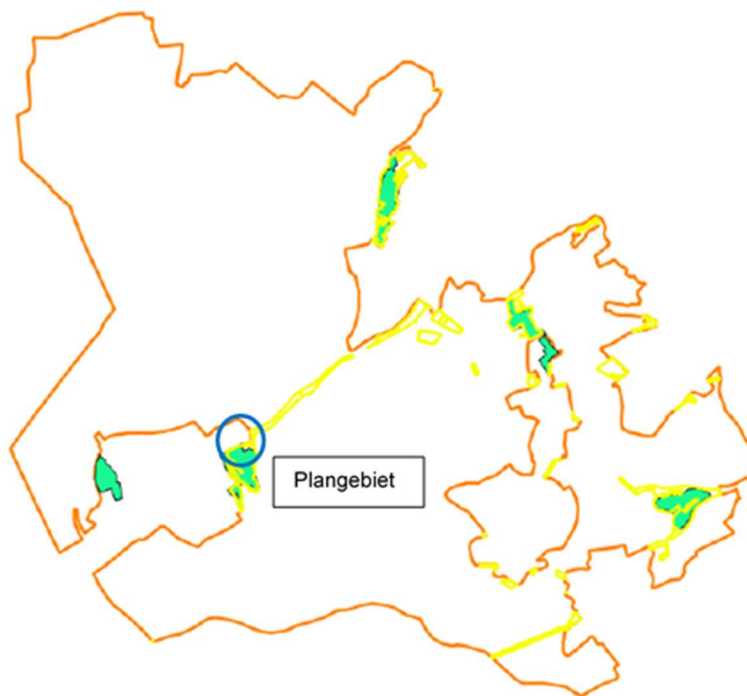


Abb.: Vorkommen von Lebensstätten des Großen Feuerfalters (*Lycanea dispar*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

Spanische Flagge Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), Code 1078, Anh II FFH-RL, RLD V, RLS \*) ist eine Nachtfalter-Art aus der Familie der Bärenspinner. Sie kommt in einer Vielzahl von Habitaten vor. Generell bevorzugt die Art struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Hochstaudenfluren, Säumen und Magerstandorten. Falter, wie auch Raupen ernähren sich polyphag und weisen somit ein breites Spektrum an Nahrungspflanzen auf. Als Haupt-Nahrungspflanzen wird von den Adulten Falter Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), sowie gewöhnlicher Dost (*Oreganum vulgare*) bevorzugt. Die Raupen ernähren sich vor der Überwinterung von Kräutern und Stauden (z.B.: Kleiner Wiesenknopf, Klee, Greiskraut, Brennessel, Huflattich). Nach der Überwinterung werden zusätzlich Gehölze als Nahrungsquelle genutzt

<sup>9</sup> Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

(z.B. Brombeere, Himbeere, Hasel, Sal-Weide).<sup>10</sup>

Im Plangebiet wurden mögliche Raupen-Nahrungspflanzen wie zum Beispiel Salweiden (*Salix caprea*) oder Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Brennnesseln nachgewiesen. Ein Vorkommen der Spanischen Flagge innerhalb des Untersuchungsgebietes ist demnach nicht auszuschließen.

Der Verlust vereinzelter Raupennahrungspflanzenbestände hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Natura2000-Gebiet. Die Art ist derzeit im Saarland nicht gefährdet.

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind nicht Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Sie werden im Artenschutzfachbeitrag gesondert abgehandelt.

*Hirschkäfer*

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, Code 1083, Anh II FFH-RL, RLD 2, RLS K.A.) ist ein bis 80 mm langer Käfer aus der Familie der Schröter. In Deutschland ist die ehemals flächendeckend verbreitete Art jedoch nur noch in kleinen Vorkommen anzutreffen. Die Art benötigt als Brutbäume alte, verletzte Laubbäume (insbesondere Eichen) oder Totholz. Hierbei kann die Zeitspanne von der Entwicklung vom Ei bis zum Käfer fünf bis acht Jahre andauern.<sup>11</sup>

Da das Plangebiet sich zu einem großen Teil aus Hochstaudenfluren und Hecken zusammensetzt, ist ein Vorkommen des Hirschkäfers in diesem Bereich auszuschließen. Totholz und Altholzbestände sind jedoch im Sukzessionswald zwischen dem Natura 2000 Gebiet und dem Planbereich zu finden. Ein Vorkommen des Hirschkäfers innerhalb dieses Bereiches lässt sich somit nicht endgültig ausschließen.

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind allerdings keine Brutbäume bzw. Totholzbereiche, die für den Hirschkäfer geeignet wären, vorhanden. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art im Natura-2000-Gebiet werden somit ausgeschlossen.

*Kammolch*

Der Kammolch (*Triturus cristatus*, Code 1166, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 3) ist als unauffällig gefärbtes, nachtaktives Tier leicht zu übersehen. Die meiste Zeit des Jahres halten sich Kammolche im Wasser auf. Hierbei werden insbesondere Gewässer bevorzugt, die kein Vorkommen von räuberischen Fischen aufweisen und einen ausgeprägten Uferbewuchs sowie submersen Bewuchs aufzeigen. Für den Landlebensraum der Tiere werden Habitate mit vielen Versteckmöglichkeiten wie Kleinsäugerbaue oder Holz-/Steinhaufen im Baumwurzelbereich präferiert. Diese Verstecke sollten sich in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Gewässern befinden. Generell eignen sich für das Vorkommen von Kammolchen somit größere Bestände von Feuchtgrünland mit ausreichender Anzahl von Kleingewässern im Wechsel mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern.<sup>12</sup>

Auf der Vorhabenfläche ist ein künstliches technisches Kleingewässer (Absetzbecken für Prozesswasser/ Schleifwasser) vorhanden.

Nach der Natura 2000-Managementplanung von 2015 ist jedoch kein bekanntes Vorkommen des Kammolches innerhalb des FFH-Gebietes mehr bekannt<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> [www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078](http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078)

<sup>11</sup> <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten/lucanus-cervus-linnaeus-1758.html>

<sup>12</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien/kammolch-triturus-cristatus.html>

<sup>13</sup> Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt [Offenlandbereiche], Milvus GmbH

Da das vorhandene technische Absetzbecken keine submerse Krautschicht aufweist, ist es als Laichhabitat und Lebensraum für den Kammmolch ungeeignet. Auch sind keine optimalen terrestrischen Lebensraumstrukturen vorhanden. Negative Auswirkungen auf das Vorkommen der Art und den Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet durch das Bauvorhaben und den Betrieb sind demnach nicht anzunehmen.

*Bechsteinfledermaus* Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 2) kommt vor allem in **alten und feuchten Laub- und Mischwäldern** mit einem hohen Strukturen-Reichtum und ausreichend Totholz vor. Ein Vorkommen ist aber auch in Kiefernwäldern, in Waldnähe gelegenen Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand möglich. Jagdhabitats liegen aufgrund der hohen Nahrungsdichte zum Beispiel entlang von Waldbächen oder in halb-offenen Landschaften. Fichtenaufforstungen oder Dickungen hingegen werden eher gemieden. Als Überwinterungsstätten können unterirdische Anlagen wie zum Beispiel Keller oder Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder Bergwerken dienen. Auch hohle Bäume sind ein mögliches Quartier der Bechsteinfledermaus.<sup>14</sup>

Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus kann aufgrund der vorhandenen, für die Art günstigen, Wald- und Bachstrukturen im Randbereich des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Diese machen jedoch nur einen geringen Anteil des Plangebietes aus. Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes muss nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art und ihren Lebensraum ausgegangen werden. Der Verlust von potenziellem Jagdhabitat aufgrund der Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Jagdhabitat für diese Waldart handelt.

*Großes Mausohr* Als Wärme liebende Art ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324, Anh II, IV FFH-RL, RLD 3, RLS 3) in Mitteleuropa an menschliche Siedlungen zur Quartierwahl gebunden. Als Sommerquartiere nutzen die Tiere warme und geräumige Dachstühle alter Häuser, Schlösser und Kirchen. Vereinzelt trifft man männliche Tiere in Nistkästen oder Baumhöhlen an; unterirdische Quartiere werden im Sommer in unseren Breiten nicht angenommen. Den Winterschlaf zwischen Oktober und April verbringt das Große Mausohr solitär oder in kleinen Gruppen in der Regel unterirdisch in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern bei einer bevorzugten Temperatur von 7 - 8 °C. Winter- und Sommerquartier können über 100 km voneinander entfernt liegen. Als Nahrung werden vor allem Laufkäfer erbeutet, die direkt vom Boden aufgenommen werden (Ansitzjagd), aber auch andere Käferarten (Maikäfer, Mistkäfer) sowie Grillen, Heuschrecken und große Nachtfalter dienen als Nahrung. Als **Jagdgebiet** werden **lichte Wälder, Obstbauplantagen und angrenzende offene landwirtschaftlich genutzte Flächen** (z. B. kurzgrasige Wiesen) genutzt.<sup>15</sup>

Es ist festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben weder direkte Verluste von Individuen noch erhebliche Verluste bzw. Veränderungen von potenziellen Lebensräumen des Großen Mausohrs anzunehmen sind.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen

<sup>14</sup><https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/bechsteinfledermaus-myotis-bechsteinii.html>

<sup>15</sup> <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/grosses-mausohr-myotis-myotis.html>



Mausohrs erkennen. Durch die geplanten Maßnahmen kann es lediglich zu Verlusten kleinerer Teile des Jagdreviers kommen. Es erfolgt keine Beseitigung ganzer Lebensräume.

Wochenstuben oder essentielle artspezifische Lebensräume (Jagdreviere) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

*Wespenbussard*

Der Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS \*) ist ein Brutvogel **größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen-, und Laubmischwälder**. Er bevorzugt Landschaften mit einem häufigen Wechsel zwischen Wald und Offenland. Zur Brut werden insbesondere Altholzbestände genutzt. Seine Verbreitungsschwerpunkte sind oft in Räumen welche durch Seen, Flüsse oder Bäche gegliedert werden. Wespenbussarde gehen an Waldrändern, im Wald oder auf Lichtungen oder Waldwiesen auf die Jagd. Flächen ohne verdichteten oder sonstig beeinträchtigten Boden die für die Bodennester von Wespen geeignet sind stellen ein geeignetes Jagdhabitat dar.<sup>16</sup>

Ein Vorkommen des Wespenbussards lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes nicht vollständig ausschließen. Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum im Natura2000-Gebiet ausgegangen werden. Horste der Raubvogelart sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Art ist im Saarland ungefährdet, so dass davon auszugehen ist, dass der Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern wird.

*Ziegenmelker*

Der Ziegenmelker (*Caprimuglus europaeus*, Code A224, VSRL-Anh. 1, RLD 2, RLS 0) brütet in Deutschland in **halboffenen Lebensräumen**. Er bevorzugt im Allgemeinen sandige Böden mit eingestreuten Pioniergehölzen ohne geschlossene Vegetationsdecke. Er kann in lichten Kiefernwäldern, Heideflächen trockenen Waldlichtungen und Waldrändern, degenerierten Hochmoorstandorten oder Binnendünen gefunden werden. Ausschlaggebend für sein Vorkommen sind hierbei insbesondere vorhandene Flugkorridore und Freiflächen.<sup>17</sup>

Ein Vorkommen des Ziegenmelkers kann ausgeschlossen werden, da im Plangebiet kein geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Nach der aktuellen Roten Liste des Saarlandes gilt der Ziegenmelker als ausgestorben.

*Grauspecht*

Grauspechte (*Picus canus*), Code A234, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS 1) bewohnen bevorzugt Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder. Neben Auwäldern oder grenzlinienreichen Laubwäldern werden zudem Streuobstbestände oder Parkanlagen besiedelt. In höheren Lagen ist zudem eine Besiedelung von Nadelholzbeständen möglich. Eine Voraussetzung für das Vorkommen der Art sind Altholzbestände, die geeignete Brut und Schlafbäume bieten. Aber auch das Vorhandensein von generellem Strukturreichtum sowie niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden und lichten Strukturen und Waldwiesen sind ausschlaggebend für das Vorkommen der Art. Die Nahrung des Grauspechtes besteht vornehmlich aus Ameisen oder sonstigen Insekten sowie Beeren.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V034>

<sup>17</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V039>

<sup>18</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V009>

Der letzte Nachweis eines Grauspechtes in der direkten Umgebung des Plangebietes stammt aus dem Jahr 1988<sup>19</sup>. Trotz dieses lange zurückliegenden Nachweises ist eine Eignung des nördlich und östlich gelegenen Hainbuchenwald als Habitat für Grauspechte nach wie vor gegeben.

Innerhalb des Vorhabengebiets fehlt stärkerer Baumbewuchs, der für die Anlage von Spechthöhlen geeignet sind. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche durch den Grauspecht lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes allerdings nicht vollständig ausschließen.

Aufgrund der Ausdehnung der umfangreichen Waldstrukturen im angrenzenden Natura 2000 Gebiet muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen werden.

#### Schwarzspecht

Der Schwarzspecht (*Drycopus martius*, Code A236, VSRL-Anh. 1, RLD\*, RLS\*) ist eine anpassungsfähige Vogelart, die imstande ist, in sehr unterschiedlichen Lebensräumen erfolgreich zu brüten. Die Optimalhabitate der Art mit den höchsten Siedlungsdichten bilden wahrscheinlich **submontane bis montane Buchenwälder**, in die vor allem Fichten und Tannen eingestreut sind. In geringeren Dichten kommen Schwarzspechte jedoch in beinahe jedem Waldtyp vor, solange ein gewisses Angebot an Gehölzen für die Anlage von Brut- beziehungsweise Schlafhöhlen vorhanden ist und ein ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Wichtiges Requisit eines guten Schwarzspechtbiotops sind vermodernde Baumstumpen, liegendes Totholz sowie von Arthropoden befallene Bäume, doch auf Grund seines sehr großen Aktionsraumes vermag dieser Specht auch weitgehend gepflegte Wirtschaftswälder zu besiedeln. Oft sind die Gehölze, in denen Schwarzspechte brüten, auffallend klein und fragmentiert, obwohl große, zusammenhängende Waldgebiete zu den bevorzugteren Habitaten gehören. Bei ausreichender Duldung scheut die Art auch die unmittelbare Nähe menschlicher Anwesenheit nicht und brütet gelegentlich auch in großen Parks. Die Baumzusammensetzung der Schwarzspechthabitate scheint nur von sekundärer Bedeutung zu sein. Ebenso ist die Altersstruktur der besiedelten Waldgebiete sehr unterschiedlich<sup>20</sup>.

Innerhalb des Vorhabengebiets fehlt stärkerer Baumbewuchs, der für die Anlage von Spechthöhlen geeignet ist. Somit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche durch den Schwarzspecht lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldsaum- und Bachstrukturen am Rand des Plangebietes allerdings nicht vollständig ausschließen.

Aufgrund der Ausdehnung der umfangreichen Waldstrukturen im angrenzenden Natura 2000 Gebiet muss jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen werden.

#### Mittelspecht

Der Mittelspecht (*Dendrocops medius*, Code A238, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS\*) ist eine Art der **Hartholzauen und alter staunasser Laubmischwälder**. Als Brutbäume werden **bevorzugt Eichen** genutzt, doch auch die Nutzung anderer rau-

<sup>19</sup> [https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Arten\\_Biotopschutz/MapServer/WmsServer?VERSION=1.1.1&REQUEST=GetFeatureInfo&SERVICE=WMS&WIDTH=1538&HEIGHT=650&SRS=EPSG:25832&BBOX=335924.5,5450577,337419.5,5451209&FORMAT=image/png&INFO\\_FORMAT=text/html&EXCEPTIONS=application/vnd.ogc.se\\_xml&X=679&Y=379&FEATURE\\_COUNT=100&LAYERS=ABSP\\_Artpool&QUERY\\_LAYERS=ABSP\\_Artpool&STYLES=default](https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Arten_Biotopschutz/MapServer/WmsServer?VERSION=1.1.1&REQUEST=GetFeatureInfo&SERVICE=WMS&WIDTH=1538&HEIGHT=650&SRS=EPSG:25832&BBOX=335924.5,5450577,337419.5,5451209&FORMAT=image/png&INFO_FORMAT=text/html&EXCEPTIONS=application/vnd.ogc.se_xml&X=679&Y=379&FEATURE_COUNT=100&LAYERS=ABSP_Artpool&QUERY_LAYERS=ABSP_Artpool&STYLES=default)

<sup>20</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V025>

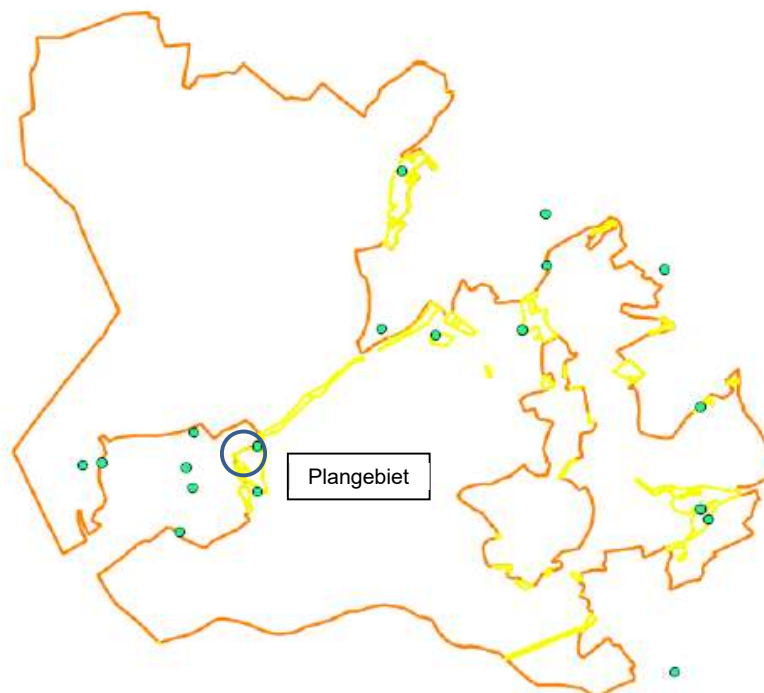
borkiger Altstämme ist möglich. In reich strukturierten, anthropogen geprägten Sekundärbiotopen wie zum Beispiel Streuobstwiesen oder Parks kann die Art ebenfalls angetroffen werden. Allgemein gilt, dass die Bestandsgröße in der Regel mit einer Zunahme des Anteils von alten Eichen steigt.<sup>21</sup>

Ein Vorkommen des Mittelspechts lässt sich aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen im weiteren Umfeld des Plangebietes im Schutzgebiet nicht vollständig ausschließen. Im Vorhabenbereich selbst fehlen entsprechende Habitatstrukturen.

Aufgrund der Ausdehnung des angrenzenden Natura 2000 Gebietes als Hauptlebensraum wird nicht von erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand ausgegangen.

#### Neuntöter

Der Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338, VSRL-Anh. 1, RLD V, RLS\*) bewohnt insbesondere extensiv genutzte Mager- und Trockenrasen, Heidelandschaften halboffene Feuchtwiesen und –weiden sowie offen gelassene Weinberge, die durch Kleingehölze und Sukzessionsbrachen gegliedert sind. Zudem ist ein Vorkommen in extensiv beweideter Agrarlandschaft, in den Randbereichen von Niederungen und Hochmooren oder an Waldrändern möglich. Ausschlaggebend für das Vorkommen des Neuntötters sind hierbei vor allem dornige Strauch-Strukturen in Kombination mit kurzrasigen oder vegetationsarmen Nahrungshabitaten.



#### Abb.

Bekannte Vorkommen des Neuntötters (*Lanius collurio*) innerhalb des FFH Gebiet Warndt (aus Natura 2000-Managementplanung (2015), FFH- & VS-Gebiet 6706-301 Warndt)

Es liegen keine geeigneten Brutplätze und Nahrungshabitate im Bereich des Plangebietes vor. Nach der Natura 2000-Managementplanung von 2015 ist jedoch ein Vorkommen des Neuntötters in der Umgebung des Plangebietes (Offenlandstrukturen südlich Lauterbachs, Entfernung > 120 m) bekannt.<sup>22</sup>

Ein Vorkommen der Art als Nahrungsgast im Einflussbereich des Plangebietes

<sup>21</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V015>

<sup>22</sup> <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V017>

kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Erschließung des Vorhabenbereiches ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Art und ihren Lebensraum und somit auf den Erhaltungszustand auszugehen.

## 6 KUMULATION

Summationswirkungen mit anderen vergleichbaren Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen auf die Bestandteile des Natura 2000 - Gebiets führen könnten, sind nicht zu erwarten. In Anwendung des „Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“<sup>23</sup> ist hinsichtlich des möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten zu beachten, dass diese nur dann relevant sind, wenn vom zu prüfenden geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auf das zu prüfende Schutzgebiet zu erwarten sind.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG / PROGNOSE / FAZIT

**Zusammenfassung** Der Vorhabenbereich (Gewerbefläche des Bebauungsplanes) liegt in einer Entfernung von ca. 50 m zum Natura2000-Gebiet „Warndt“, das gleichzeitig per Verordnung als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt ist. Somit wird nicht in Flächen des Gebiets eingegriffen.

Inwieweit erhebliche Auswirkungen auf relevante Tierarten des Natura2000-Gebiets auftreten können, wird zusammenfassend in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 2: *Tabellarische Aufführung der Arten aus Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie, welche als Schutzziele für das angrenzende FFH-Gebiet aufgeführt sind*

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Richtlinie	Auswirkungen auf Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm- Azurjungfer	FFH-Anh. II	Nein: keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet
1060	<i>Lycanea dispar</i>	Großer Feuerfalter	FFH-Anh. II, IV	Nein, nur vereinzelt Raupennahrungspflanzen im Plangebiet
1078*	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	FFH-Anh. II	Nein, nur vereinzelt Raupennahrungspflanzen im Plangebiet
1083	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	FFH-Anh. II	Nein, keine Biotopbäume im Plangebiet
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine geeigneten Laichgewässer im Plangebiet
1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine Quartierbäume im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	FFH-Anh. II, IV	Nein, keine Quartierbäume im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbusard	VSR-Anh. I	Nein, keine Horste im Plangebiet, kein essenzielles Jagdgebiet
A224	<i>Caprimuglus europaeus</i>	Ziegenmelker	VSR-Anh. I	Nein, keine Habitatstrukturen im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat

<sup>23</sup> Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung a.a.O., S. 21

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Richtlinie	Auswirkungen auf Erhaltungszustand im Natura2000-Gebiet
A238	<i>Dryocopus medius</i>	Mittelspecht	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Brutbäume im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A338	<i>Lanis collurio</i>	Neuntöter	VSR-Anh. I	Nein, keine geeigneten Bruthabitatstrukturen im Plangebiet, kein essenzielles Nahrungshabitat
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	VSR-Anh. I	Nein, keine Lebensraumstrukturen und Nahrungshabitate im Plangebiet

*Prognose*

Baubedingte Wirkfaktoren sind nur zeitlich und räumlich sehr begrenzt. Auswirkungen, die die Erhaltungsziele bzw. relevanten Lebensraumtypen und Arten auf Dauer erheblich negativ verändern könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, wie akustische und optische Beeinträchtigungen sowie durch Bewegungen (Fahrzeuge / Menschen) haben weder Auswirkungen auf die Lebensraumtypen noch auf die Zielarten des o.a. Natura 2000 - Gebiets.

Durch das geplante Vorhaben kommt es weder zu einer direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypen innerhalb des Natura 2000-Gebiets oder daran angrenzend, noch zu einer Beeinträchtigung der Standortbedingungen, die für die Ausbildung bzw. für die Erhaltung der Lebensraumtypen entlang des Lauterbachs bachabwärts bzw. in den angrenzenden Waldstandorten entscheidend sind.

Die biotischen und abiotischen Standortfaktoren, räumlich-funktionalen Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifischen Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind, werden nicht beeinträchtigt.

Deshalb ist weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, noch eine Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Natura 2000 - Gebiets zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Wechselwirkungen und Vernetzungsfunktionen mit den weiteren Teilflächen des Natura 2000-Gebiets oder weiteren umliegenden Natura 2000 – Gebieten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

**Fazit**

Das Vorhaben hat keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die abschließende Entscheidung, ob eine weitergehende Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, obliegt der Fachprüfbehörde / Genehmigungsbehörde.

## Anhang 1: Quellenverzeichnis

### Gesetze /

- Verordnungen** RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) - „**VSRL**“  
Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) - „**FFH-RL**“  
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008  
Rote-Listen 2020 Saarland (<https://rote-liste-saarland.de/>)  
Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

### Allgemein:

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)  
DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN, & E. SCHRÖDER, (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 454 S.  
GeoPortal: Saarland [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/...>]  
Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]  
Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004, Bundesministerium f. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Köppel et. al. (2004), Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart

### Flora:

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
[http://www.delattinia.de/SAAR\\_FLORA\\_ONLINE/ \(...\)](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/)  
[http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)  
[http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)

### Weichtiere / Krebse / Fische /

#### Rundmäuler

- [https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland\\_node.html](https://www.saarland.de/muv/DE/portale/jagdundfischerei/informationen/fischerei/fische-krebse-imsaarland/fische-krebse-imsaarland_node.html)  
SCHINDLER, H. & FREY, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel *Unio crassus* PHILIPSON, 1788 (Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings *Rhodeus amarus* (BLOCH, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae), in: Abh. DELATTINIA 39: 169 - 188  
ZETTLER, M. & v. WACHLIN (2010): Verbreitung der Gemeinen Flussmuschel *Unio crassus* nach BfN (Karte, Stand 2007).

#### Libellen:

- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden  
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)

#### Schmetterlinge:

- WERNO, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)

- Käfer: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>  
<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf) (zuletzt überprüft 22.10.2020)  
Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)  
Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010  
Hirschkäfer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- Amphibien/  
Reptilien: DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)  
FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, J. GERSTNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2008): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Saarlandes (Amphibia, Reptilia). – In: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Atlantenreihe Band 4.  
KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.  
KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 257-288.  
LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77. Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. *Abhandlungen Delattinia* 31: 47-55.
- Vögel: BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3  
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel  
BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- Säugetiere: BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus  
MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008  
HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz  
HERRMANN, M. & KNAPP, J. (2007) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris silvestris* Schreber, 1777) im Saarland.  
<https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/>  
[https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen\\_karte.jpg](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/bilder/presse/wildkatze/wildkatzenvorkommen_karte.jpg)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf)